Bayerisches 773 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 31. Dezember	1992
Datum	Inhalt	Seite
28. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	775
28.12.1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes	779
28.12.1992	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung	780
28.12.1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	781
28. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	782
28.12.1992	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1993) $_{605-3-F,605-1-F}$	783
28. 12. 1992	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (Haushaltsgesetz 1993/1994)	784
29. 12. 1992	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes	800
15. 12. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern	801
30.11.1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung	814
1.12.1992	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013–4–1–F	815
2.12.1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	818
7. 12. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch	819
8.12.1992	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter)	820
10.12.1992	Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV)	822

Datum	Inhalt	Seite
11.12.1992	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse "Vereinigte Sparkassen im Landkreis Starnberg"	823
13.12.1992	Verordnung zur Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung	824
13. 12. 1992	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Über- prüfungsgebührenordnung – KÜGebO)	825
16.12.1992	Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege	828
21.12.1992	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien (ZAPOmBiblD)	832
21.12.1992	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBiblD)	839
21.12.1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee	849
23.11.1992	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberfranken, Teilabschnitt Oberfranken-Ost	850
	Berichtigung des Unterbringungsgesetzes – UnterbrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992	851

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1992 bei.

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz – KAG – (BayRS 2024–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 216), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Worte "Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung" durch die Worte "Allgemeinen Ministerialblatt" ersetzt.
- 2. In Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes" ersetzt durch "§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes".
- 3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte "Erweiterung oder Verbesserung" durch die Worte "Verbesserung oder Erneuerung" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "Bundesbaugesetz (BBauG)" durch das Wort "Baugesetzbuch (BauGB)" ersetzt.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 - "⁴Bei leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand, unbeschadet der Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 15 Abs. 2 der Landkreisordnung und Art. 15 Abs. 2 der Bezirksordnung nicht für bestimmte Abschnitte der Einrichtung ermittelt werden; bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen kann der Aufwand für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden.".
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "einzelnen Einrichtungen" durch die Worte "wesentlichen Bestandteile der einzelnen Einrichtung" ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) ¹Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt wer-

den, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist. ²Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist. ³Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlaß des Vorauszahlungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung zurückverlangt werden. ⁴Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorauszahlung für jeden vollen Monat mit einhalb vom Hundert zu verzinsen. ⁵Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann.".

- d) Dem Absatz 7 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: "; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.".
- e) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
 - "(9) ¹Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragspflicht gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. ²Das Nähere ist in der Beitragssatzung (Art. 2) zu bestimmen.".
- 4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten "den juristischen Personen" die Worte ", den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften" eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Gemeinden können auf die Beitragsschuld eines Kalenderjahres bereits während dieses Jahres Vorauszahlungen verlangen.".
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Art. 3 Abs. 4 gilt entsprechend.".
- 5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

"⁵Die Gemeinden können für Inhaber von Zweitwohnungen in der Abgabesatzung eine pauschale Abgeltung des Kurbeitrags vorschreiben, die sich an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Zweitwohnungsinhaber in der Gemeinde zu orientieren hat. ⁶Die Pauschalierung entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, daß er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten hat.".

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Art. 3 Abs. 4 gilt entsprechend.".
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken.".

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die – unter besonderer Beachtung des Absatzes 5 – so zu bemessen ist, daß neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig.".

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte "Zuweisungen und Zuschüssen" durch das Wort "Zuwendungen" ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Den Abschreibungen sind die um Beiträge und ähnliche Entgelte sowie um Zuwendungen gekürzten Anschaffungsoder Herstellungskosten zugrundezulegen. ⁴Das gilt für die Zuwendungen nur insoweit, als es Zweck der Zuwendung ist, die Gebührenpflichtigen zu entlasten.".

- d) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
 - "(5) ¹Die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. ²Sie erfolgt grundsätzlich linear. ³Wassergebühren und Abwassergebühren können für gewerbliche Betriebe degressiv bemessen werden, wenn der Betrieb Sparvorkehrungen trifft. ⁴Eine degressive Gebührenbemessung ist bei der Abwasserbeseitigung außerdem insoweit zulässig, als sie der Vermeidung einer unangemessenen Gebührenbelastung für die Niederschlagswasserbeseitigung dient.
 - (6) ¹Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. ²Kostenüberdekkungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
 - (7) Auf die Gebührenschuld aus einem Dauerbenutzungsverhältnis können vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.".

- 7. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlichen Höhe oder nach Einheitssätzen (§ 130 BauGB) erstattet wird."
- 8. Art. 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Abgaben" werden die Worte "und Umlagen" eingefügt.

- 9. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:
 - 1. aus dem Ersten Teil Einleitende Vorschriften
 - a) über den Anwendungsbereich:
 - § 1 Abs. 3 und § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
 - § 3 Abs. 1, Abs. 3 ohne die Worte und Hinweise ,Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)', Abs. 4, §§ 4, 5, 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis:
 - § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, die Feuerschutzabgabe und den Fremdenverkehrsbeitrag,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,
 - cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
 - §§ 30a und 31a,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger: § 32,
 - 2. aus dem Zweiten Teil-Steuerschuldrecht
 - a) über die Steuerpflichtigen:

§§ 33 bis 36,

- b) über das Steuerschuldverhältnis:
 - §§ 37 bis 50,
- c) über die Haftung: §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,

- 3. aus dem Dritten Teil Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - a) über die Verfahrensgrundsätze:

§§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 2, §§ 97, 98, § 99 mit der Maßgabe, daß im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,

b) über die Verwaltungsakte:

§§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 122 Abs. 5 Satz 2 das Wort 'Verwaltungszustellungsgesetzes' durch die Worte 'Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes' und in § 132 das Wort 'finanzgerichtlichen' durch das Wort 'verwaltungsgerichtlichen' ersetzt werden,

- 4. aus dem Vierten Teil Durchführung der Besteuerung
 - a) über die Mitwirkungspflichten:
 § 140 ohne die Worte ,als den Steuergesetzen', §§ 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,
 - b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren:
 - aa) § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 162, § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 165 Abs. 1, §§ 166, 167,
 - bb) § 169 mit der Maßgabe,
 - daß in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 die Worte ,§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes' durch die Worte ,Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes' ersetzt werden und
 - daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt,
 - cc) § 170 Abs. 1 mit der Maßgabe,
 - daß die Festsetzungsfrist dann, wenn die Forderung im Zeitpunkt des Entstehens aus tatsächlichen Gründen noch nicht berechnet werden kann, erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Berechnung möglich ist und
 - daß im Fall der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem die gültige Satzung bekanntgemacht worden ist,

und § 170 Abs. 3,

- dd) § 171 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 die Bezugnahmen ,§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung' durch die Bezugnahmen ,§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung' ersetzt werden,
- ee) §§ 191 bis 194, § 195 Satz 1 mit der Maßgabe, daß auch Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung mit der Prüfung betraut werden können, §§ 196 bis 203 mit der Maßgabe, daß in § 196 der Klammerzusatz entfällt,
- 5. aus dem Fünften Teil Erhebungsverfahren
 - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis:
 - §§ 218, 219, 221, 222, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,
 - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge:
 - aa) § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235,
 - bb) § 236 mit der Maßgabe,
 - daß in Absatz 1 nach den Worten ,durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung' Worte ,oder eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung', nach den Worten 'vorbehaltlich des Absatzes 3 vom' die Worte 'Tag der Einlegung des Widerspruchs, oder wenn ein Widerspruchsverfahren nicht vorausgegangen ist, vom' und nach den Worten 'der zu erstattende Betrag erst' die Worte ,nach Einlegung des Wider-spruchs, wenn ein Widerspruchsdes Widerverfahren nicht vorausgegangen ist' einzufügen sind,
 - daß in Absatz 2 nach den Worten "oder Nr. 2" die Worte "eine bestandskräftige Widerspruchsentscheidung," einzufügen sind und
 - daß in Absatz 3 an die Stelle der Bezugnahme ,§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung' die Bezugnahme ,§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung' tritt,
 - cc) § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe,
 - daß in Absatz 1 die Worte ,eine Einspruchsentscheidung' durch die Worte ,einen Widerspruchsbescheid'
 - sowie in Absatz 4 die Worte ,und 3 gelten' durch das Wort ,gilt' ersetzt werden,
 - dd) §§ 238 bis 240,

- c) über die Sicherheitsleistung: §§ 241 bis 248,
- 6. aus dem Sechsten Teil Vollstreckung
 - a) über die allgemeinen Vorschriften: § 251 Abs. 2 und 3 und § 254 Abs. 2,
 - b) über die Niederschlagung: § 261.".
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Eine erhebliche Härte im Sinn des § 222 AO (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. ²Das gleiche gilt auch bei Beitragsforderungen für Grundstücke, die nur mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind. ³Grundstücke im Sinn der Sätze 1 und 2 sind auch abgrenzbare, selbständig nutzbare Grundstücksteile. ⁴In diesen Fällen soll auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden.".
- 10. Art. 28 erhält folgende Fassung:

"Art. 28

Übergangsvorschriften

(1) ¹Gebührensatzungen, die eine gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 unzulässige Mindestgebühr enthalten, sind bis 1. Januar 1997 der geänderten Rechtslage anzupassen. ²Nach Ablauf dieser Frist treten sie außer Kraft.

- (2) ¹Gebührensatzungen, die eine Gebührendegression enthalten, sind bis 1. Januar 1997 der geänderten Rechtslage anzupassen; dabei hat die Gemeinde zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von der Möglichkeit der Degression (Art. 8 Abs. 5) Gebrauch macht. ²Spätestens nach Ablauf der Frist nach Satz 1 tritt eine Gebührensatzung, die eine Degression enthält, außer Kraft.
- (3) ¹Satzungsregelungen, die einen Erstattungsanspruch gemäß Art. 9 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) beinhalten, sind bis 1. Januar 1997 der geänderten Rechtslage anzupassen; geschieht das nicht, entfalten sie nach Ablauf dieser Frist nur noch insoweit Rechtswirkungen, als sie von Art. 9 in der Fassung dieses Gesetzes gedeckt sind.".

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Kommunalabgabengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

2035-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

 Dem Art. 44 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Sie erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, auch Ersatz der Sachschäden an ihren privateigenen Kraftfahrzeugen in dem Umfang und bis zu der Höhe, wie er Beamten des Dienstherren gewährt wird.".

- 2. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und 23 bis 25" durch die Worte ", 23 und 24" ersetzt.
- 3. Nach Art. 53 wird folgender Art. 53a eingefügt:

"Art. 53a

Anfechtung der Wahl der Stufenvertretungen

- (1) Art. 25 gilt für die Wahl der Stufenvertretungen entsprechend.
- (2) ¹Bezieht sich ein Verstoß der in Art. 25 genannten Art nur auf einzelne Dienststellen, so ist sie nur für diesen Bereich für ungültig zu erklären und nach Maßgabe der Entscheidung zu

wiederholen. ²Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerverzeichnisse statt, soweit nicht die Entscheidung hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt. ³Die Wahl soll binnen sechzig Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden.

- (3) ¹Bis zur Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund der Wiederholungswahl führt die Stufenvertretung die Geschäfte weiter. ²Die vorher gefaßten Beschlüsse bleiben in Kraft.".
- In Art. 56 wird nach den Worten "Art. 53 Abs. 2 bis 5" ein Komma und die Worte "Art. 53a" eingefügt.
- 5. Dem Art. 90 Abs. 2 wird folgender Buchstabe hangefügt:
 - "h) die Durchführung von Teilwiederholungswahlen (Art. 53a).".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

2132-1-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132–1–I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Das Staatsministerium des Innern überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.".
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Das Staatsministerium des Innern überträgt auf Antrag leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, soweit es sich um Wohngebäude, auch in der Form von Doppelhäusern und Hausgruppen, mit bis zu drei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude handelt, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt, diese Wohngebäude sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinn von § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs befinden, der als zulässige Art der baulichen Nutzung ein reines oder allgemeines Wohngebiet festsetzt, und nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben stehen."
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Die Bauaufsichtsbehörden sind für ihre Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. ²Den unteren Bauaufsichtsbehörden müssen Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst und Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachgebiete Hochbau oder Städtebau angehören. ³Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für eine Große Kreisstadt und für Gemeinden, denen nach Absatz 2 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, zulassen, daß an Stelle eines Beamten des höheren ein Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes beschäftigt wird. 4In Gemeinden, denen nach Absatz 3 Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen worden sind, genügt es,

daß an Stelle von Beamten des höheren Dienstes im Sinn von Satz 2 Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, im Fall des technischen Dienstes auch sonstige Bedienstete, beschäftigt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluß der Fachrichtung Hochbau, Städtebau oder konstruktiver Ingenieurbau erworben haben.".

- d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) ¹Das Staatsministerium des Innern kann die Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 auf Antrag der Gemeinde aufheben. ²Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlaß nach den Absätzen 2 bis 4 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.".
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- 2. Art. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - "(2) ¹Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes der unteren Bauaufsichtsbehörde kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit zustandegekommen ist, wenn diese Verletzung darauf beruht, daß eine sachliche Zuständigkeit nach Art. 62 Abs. 3 wegen Nichtigkeit des zugrundeliegenden Bebauungsplans nicht begründet war. ²Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde die Nichtigkeit des Bebauungsplans gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung festgestellt war. ³Art. 46 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
 - (3) Werden die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 62 Abs. 2 und 3 übertragen, ist für die Entscheidung über Anträge nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 69 Abs. 1 Satz 1, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 als untere Bauaufsichtsbehörde diejenige Behörde zuständig, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde zuständig war.".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

215-5-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215–5–1–I) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Abweichend von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 können bis zum 31. Dezember 1995 in der Notfallrettung auch Rettungssanitäter und soweit und solange es beim Krankentransport nicht möglich ist, den Krankenkraftwagen mit einem Rettungssanitäter zu besetzen, auch andere geeignete Personen mit ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten in der Durchführung des Krankentransports zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden. ²Abweichend von Art. 12 Satz 2 und Art. 21 Abs. 1 Satz 3 können bis zum 31. Dezember 1994 auch andere geeignete Ärzte eingesetzt werden.".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (Bay-SchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230–7–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1990 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 10 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 - "(2a) ¹An Stelle des nach Absatz 2 zu errechnenden Gastschülerbeitrags tritt bei den in Satz 2 genannten Schularten eine jährliche Gastschülerbeitragspauschale je Schüler. ²Sie beträgt bei Volksschulen 1 650 DM Realschulen, Abendrealschulen 1 750 DM

Gymnasien (einschließlich Kollegs),

Abendgymnasien 1 350 DM Wirtschaftsschulen 1 700 DM

Wirtschaftsschulen 1 700 DM. 3 Die Pauschalen sind in Abständen von zwei Jah-

³Die Pauschalen sind in Abständen von zwei Jahren anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung und der Entwicklung der Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose der Kostenentwicklung anzupassen.".

- 2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 - "(1a) ¹Für Gastschüler an kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien und Wirtschaftsschulen kann zusätzlich zu den Pauschalen für den laufenden Schulaufwand nach Art. 10 Abs. 2a eine jährliche Gastschülerbeitragspauschale von 800 DM verlangt werden. ²Diese Pauschale ist in Abständen von zwei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen.".

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können eine von den Absätzen 1 und 1a abweichende Regelung vereinbaren.".
- 3. Art. 53 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Aufwendungen, die zum laufenden Schulaufwand im Sinn des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und zum laufenden Personalaufwand und zum Schulaufwand im Sinn des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 gehören, sowie die Aufwendungen, die im Rahmen des Kostenersatzes nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Art. 10 Abs. 3 zu berücksichtigen sind; der laufende Schulaufwand umfaßt die tatsächlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen einschließlich Mieten und Pachten für geeignete ansonsten nicht mehr ausgenutzte Schulgebäude, soweit die Aufwendungen nicht durch Einnahmen gedeckt sind; die beteiligten kommunalen Körperschaften können Abweichendes vereinbaren.".
 - b) Es wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:
 - "1 a. die Fortschreibung der Pauschalen nach Art. 10 Abs. 2a und Art. 19 Abs. 1a;".
 - c) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b.

§ 2

 $^1\mathrm{Dieses}$ Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. $^2\mathrm{Die}$ Pauschale von 800 DM nach § 1 ist erstmals am 1. Juli 1993 fällig.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

605 - 3 - F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1993)

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz-FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1992 (GVBl S. 27, BayRS 605–1–F) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt."
- 2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - "2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.".
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- 3. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes,".
- 4. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 "28,15" jeweils durch "28,75", in Nummer 4 "56,30" durch "57,50" ersetzt.
- 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird "11,60" durch "12,50" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird "1,90" durch "2,10" ersetzt.
- In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird "60" durch "62" ersetzt.
- 7. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird "17,6" durch "21,45" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird "12,6" durch "15,37" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird "7,6" durch "9,29" ersetzt.

- 8. Art. 13b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in Nummer 1 "0" durch "3 000" und in Nummer 2 "6 100" durch "6 700" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 9. In Art. 15 Satz 2 wird "51" durch "57" ersetzt.
- 10. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,".

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Der Ergänzungsansatz für kreisfreie Ge- * meinden beträgt abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 im Jahr 1993 5 v.H. des Hauptansatzes.
- (3) Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Vorweganteil des Landes auch Modellvorhaben geriatrischer Rehabilitationskliniken gefördert werden.
- (4) Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können nach Maßgabe des Staatshaushalts aus dem Vorweganteil des Landes Tilgungsbeiträge für die beim Zentralklinikum Augsburg zur Erbringung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b FAG aufgenommenen Darlehen geleistet werden.
- (5) Abweichend von Art. 13 können in den Jahren 1993 und 1994 jeweils bis zu 2 v.H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.
- (6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

630 - 8 - F

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (Haushaltsgesetz 1993/1994)

Vom 28. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 wird in Einnahme und Ausgabe auf

 $53\,732\,877\,700$ DM für das Haushaltsjahr 1993 und $55\,805\,819\,700$ DM für das Haushaltsjahr 1994 festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:
- im Haushaltsjahr 1993 bis zur Höhe von 1 050 600 000 DM,
- 2. im Haushaltsjahr 1994 bis zur Höhe von $889\,600\,000\,\mathrm{DM}$.
- die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1992 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:
- 1. im Haushaltsjahr 1993 bis zur Höhe von **211 200 000 DM**,
- 2. im Haushaltsjahr 1994 bis zur Höhe von **201 150 000 DM**.
- ²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.
- (3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die gemäß Buchstabe B, Nr. 1.2 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Ge-

- samtplans) in den Haushaltsjahren 1993/1994 zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken treffen.
- (4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 3 v. H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

- (1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.
- (3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageauswei-

tung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

- (1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.
- (2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.
- (3) ¹Soweit sich gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Steuereinnahmen und unabweisbare zusätzliche Ausgabebelastungen abzeichnen, kann die Staatsregierung im Benehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags bis zur Verkündung eines Nachtragshaushaltsgesetzes über Absatz 1 hinaus Ausgaben bis zur Höhe von 250 Mio DM vorsorglich sperren. ²Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, daß gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 42201 bis 42205), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 42211 bis 42215), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 42221 bis 42225), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 42231 bis 42235) und Angestellte (Titel 42501 bis 42505) sowie an die Stellenpläne für

Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

- (2) ¹Die im Haushaltsplan 1993 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1993 und die im Haushaltsplan 1994 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 1994 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von drei Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen von Verwaltungsarbeitern, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. 3Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. 5Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden; Art. 50 Abs. 6 BayHO gilt entsprechend.
- (4) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden; dies gilt entsprechend für die Zeit einer Beurlaubung, während der Landeserziehungsgeld gewährt wird.
- (5) ¹Stellen und Personalmittel, die auf Grund Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung frei werden oder frei gemacht werden können, sollen bei unabweisbar vordringlichem Personalbedarf in andere Bereiche umgesetzt werden. ²Dabei können die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. ³Über die Umsetzung bestimmt die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ⁴Über den weiteren Verbleib von Umsetzungen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- (6) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 16, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, auf Antrag der jeweiligen Universität nach Kap. 15 28 umgesetzt und vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen bis höchstens BesGr C 3 neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.
- (7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die nachstehend genannten Berei-

che im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags in einer gesonderten Stellenplanüberleitung Stellenhebungen vorzunehmen, die zu

- 14 Beförderungsmöglichkeiten von BesGr R 1 nach BesGr R 1 + AZ für Staatsanwälte,
- 26 Beförderungsmöglichkeiten von BesGr A 13 nach BesGr A 14 für Studienräte an Sonderberufsschulen,
- 67 Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung,
- 35 Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen technischen Forstdienst,
- 3 Beförderungsmöglichkeiten von BesGr A 12/ A 13 (Fachlehrer) nach BesGr A 13 (Studienrat) bei den Akademien der Bildenden Künste

führen. ²Die Stellenhebungen sind – soweit nicht vorgegeben – entsprechend den Bestimmungen über die Stellenobergrenzen auf die Besoldungsgruppen zu verteilen.

(8) ¹Die im Haushaltsplan 1993 gehobenen Stellen dürfen ab 1. April 1993, die im Haushaltsplan 1994 gehobenen Stellen dürfen ab 1. April 1994 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden. ²Eine Inanspruchnahme ab 1. Januar 1993 bzw. 1. Januar 1994 ist möglich, soweit die Hebungen durch Gesetz oder Tarifvertrag zwingend vorgeschrieben sind. 3Dies gilt auch für die Hebung von Leerstellen, Stellen für abgeordnete Beamte und Stellen in Bereichen, in denen die Bezüge nicht aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden sowie in Fällen, in denen ohne Inanspruchnahme der Hebung die laufbahnrechtliche Altersgrenze des § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518) einer Beförderung entgegenstehen würde.

Art. 6a

Besetzung freiwerdender Stellen

- (1) In den nächsten Jahren sind 3 000 freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter (einschließlich Titel 426 01) zu sperren.
- (2) In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Lehrer in den Haushaltskapiteln 05 12 mit 05 19 und 05 21, Professoren an Universitäten, an Fach- und an Kunsthochschulen, Stellen des Polizeivollzugsdienstes, Stellen in den Laufbahnen für den allgemeinen mittleren Vollzugs- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten, die Hälfte der Stellen der Finanzämter, Stellen der Bayerischen Versicherungskammer und der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.
- (3) ¹Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. Juni vorzulegen. ²Bis zur Entscheidung des Landtags ist jede dritte freiwerdende Stelle für Beamte, Angestellte und Arbeiter zu sperren.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über den Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

- (1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1993 und 1994 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

- (1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2, 4 und 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1987/1988, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1987/1988, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1989/1990 und Art. 8 Abs. 3, 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 1991/1992 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1992 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von Bundesmitteln, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an folgenden Grundstücken einzuräumen:
- Teilflächen aus Flurst. Nrn. 285/3, 289 und 289/4 der Gemarkung Schwabing im Ausmaß von insges. ca. 1,1360 ha an der Biedersteiner Straße in München,
- Flurst. Nr. 1186/7 der Gemarkung Schwabing zu 0,1840 ha, Anwesen Emil-Riedel-Straße 12/16 in München,
- Flurst. Nr. 705/3 der Gemarkung Fürstenfeldbruck zu 0,1682 ha, Maisacher Straße 52 in Fürstenfeldbruck,

- an den dem Freistaat Bayern im Rahmen des Umlegungsverfahrens für das eingebrachte staatseigene Grundstück Flurst. Nr. 654 der Gemarkung Altenerding zu 0,8240 ha zufallenden Nettogrundflächen,
- Teilflächen aus Flurst. Nrn. 16 105 der Gemarkung München, Sektion VIII im Ausmaß von etwa 0,9 ha und 12 890 der Gemarkung München, Sektion VII, im Ausmaß von etwa 0,66 ha (Wohngebäude Tegernseer Landstraße 207–237, Soyerhofstraße 1a und 1–7 und Tegernseer Landstraße 202–208 im Areal der früheren McGraw-Kaserne in München mit dem erforderlichen Umgriff).
- (4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an folgenden Grundstücken einzuräumen:
- Staatseigene Grundstücke Flurst. Nr. 1626, 1627, 1628, 1629, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637 und 1638, alle Gemarkung München, Sektion I, zu insgesamt 11 870 m².

²Die Ausübung des Erbbaurechts soll beschränkt werden auf eine Teilfläche von zunächst ca. 6 000 m², die endgültig so zu bemessen ist, daß nach Maßgabe des künftigen Bebauungsplans die Realisierung eines Bauvolumens von 12 000 m² Bruttogeschoßfläche möglich ist. ³In diesem Umfang ist das Grundstück nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans neu zu vermessen.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1993/1994). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das **Bayerische Schulfinanzierungsgesetz** (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230–7–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 782), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 - "hinzu tritt eine ergänzende Leistung von 75 DM für den in Art. 86b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis,".
 - b) Satz 2 Nr. 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
 - "dazu treten der Ortszuschlag der Stufe 2, Stellenzulagen, die jährliche Sonderzuwen-

- dung, ein Versorgungszuschlag von 25 v.H. aus diesen Bezügen, das Urlaubsgeld und eine ergänzende Leistung von 150 DM für den in Art. 86b BayBG in der jeweils gültigen Fassung genannten Personenkreis.".
- c) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung: "³Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Bundes-Angestelltentarifvertrags bemißt sich die Vergütung nach dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. ⁴Im übrigen bemißt sich die Vergütung nach den Sätzen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.".
- 2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,57fache, bei Abendgymnasien und Abendrealschulen das 1,05fache" durch die Worte "Als Lehrpersonalaufwand gilt das 1,58fache, bei Abendgymnasien und Abendrealschulen das 1,06fache" ersetzt.
- 3. In Art. 18 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt: "⁴Der festzusetzende Zuschuß erhöht sich um 0,2 v.H. für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86b Abs. 1 Satz 3 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.".
- 4. In Art. 32 Abs. 2 werden die Worte "in Höhe von insgesamt 24 v. H." durch die Worte "in Höhe von insgesamt 25 v. H." ersetzt.
- 5. In Art. 34 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: "5 Der festzusetzende Zuschuß erhöht sich um 0,2 v.H. für Schulen, bei denen Leistungen nach Art. 86b Abs. 1 Satz 3 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.".
- 6. Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, dieses Gesetz mit neuer Nummernfolge neu bekanntzumachen und dabei die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Worte "Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" zu ersetzen.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Überleitungsvorschrift

- (1) Das Bayerische Besoldungsgesetz BayBesG (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch \S 6 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:
- 1. In Art. 3 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:
 - "3. in den Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker oder der Fachakademie für Landwirtschaft oder der Höheren Landbauschule vorgeschrieben ist, für Beamte, die die Prüfung bestanden haben, sowie in den Laufbahnen des mittleren vermessungstechnischen Dienstes, des mittleren

kartographischen Dienstes, des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes, der Restauratoren und der Zahntechniker

das Amt in der Besoldungsgruppe A 7.".

- Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz Bayerische Besoldungsordnungen – wird wie folgt geändert:
 - a) in Besoldungsgruppe B 2 wird
 - aa) das Amt "Präsident/Rektor der Fachhochschule Coburg" gestrichen und
 - bb) nach dem Amt "Oberbaudirektor als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz –" eingefügt:

"Polizeivizepräsident – als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München—"

 b) in Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Amt "Präsident/Rektor der Fachhochschule Augsburg" eingefügt:

"Präsident/Rektor der Fachhochschule Coburg".

(2) ¹Beamte in der Besoldungsgruppe A 6 in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes, die die Voraussetzungen des Art. ³ Abs. ¹ Nr. ³ des Bayerischen Besoldungsgesetzes erfüllen, sind zum Zeitpunkt der Ernennung, frühestens zum ¹ Januar 1993 in das entsprechende Amt in der Besoldungsgruppe A ⁷ übergeleitet. ²Beamte, die von der Änderung der Einstufung ihrer Ämter durch Absatz ¹ Nr. ² betroffen werden, sind in die neuen Ämter übergeleitet. ³Die für die Überleitung erforderlichen Stellenhebungen gelten als bewilligt.

Art. 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. ³Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1994 treten am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) ¹Art. 10 und 11 gelten unbefristet. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 28. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Anlage

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1993 und 1994

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht

einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

		Einnahmen				
Einzel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1993	Betrag für 1992	Gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)		
		Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM		
1	2	3	4	5		
01	Landtag und Senat	360,6	353,2	+ 7,4		
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 082,0	839,0	+ 243,0		
03	Staatsministerium des Innern	1 485 032,6	1 368 981,9	+ 116 050,7		
04	Staatsministerium der Justiz	1 124 565,4	997 751,0	+ 126814,4		
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	61 193,1	74 303,2	- 13110,1		
06	Staatsministerium der Finanzen	786 187,8	718 268,5	+ 67 919,3		
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	207 038,7	232 986,6	- 25 947,9		
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	1 174 093,5	1 171 219,0	+ 2874,5		
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	494 763,5	485 875,5	+ 8888,0		
10	Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozial- ordnung	556 103,0	478 244,2	+ 77858,8		
11	Oberster Rechnungshof	14,6	14,6	+ 0,0		
12	Staatsministerium für Bundes- und Europa- angelegenheiten	250,9	232,2	+ 18,7		
13	Allgemeine Finanzverwaltung	46 537 726,3	43 781 304,6	+ 2756421,7		
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	22 074,4	16 776,9	+ 5297,5		
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 282 391,3	1 184 761,7	+ 97 629,6		
	Summe	53 732 877,7	50 511 912,1	+ 3 220 965,6		

Teil I: Haushaltsübersicht 1993

	X7 C1: 1 4	ß/–Zuschuß	+ Überschu		Ausgaben	
Einzel- plan	Verpflichtungs- ermächtigungen 1993	Betrag für 1992*)	Betrag für 1993	Gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1992*)	Betrag für 1993
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
12	11	10	9	8	7	6
01	10 190,0	- 118 307,5	- 111 351,1	- 6949,0	118 660,7	111711,7
02	27 481,8	- 125 805,8	- 136737,4	+ 11174,6	126 644,8	137 819,4
03	1 914 824,3	- 5805215,1	- 5 983 446,5	+ 294 282,1	7 174 197,0	7 468 479,1
04	91 140,0	- 755 389,7	- 772 102,4	+ 143 527,1	1 753 140,7	1 896 667,8
05	87 300,0	- 8.699385,2	- 9461794,8	+ 749 299,5	8 773 688,4	9 522 987,9
06	79 465,0	- 1567456,0	- 1670012,7	+ 170476,0	2 285 724,5	2 456 200,5
07	286 850,0	- 845 619,3	- 890 905,0	+ 19 337,8	1 078 605,9	1 097 943,7
08	708 577,0	- 1522628,4	- 1553469,9	+ 33 716,0	2 693 847,4	2727563,4
09	24 950,0	- 211702,6	- 215 908,0	+ 13 093,4	697 578,1	710 671,5
10	279 070,4	-1780015,5	- 1983364,2	+ 281 207,5	2 258 259,7	2 539 467,2
11	500,0	- 26 524,9	- 30 070,9	+ 3546,0	26 539,5	30 085,5
12	1 100,0	- 15 554,9	- 16355,0	+ 818,8	15 787,1	16 605,9
13	1 576 500,0	+ 26509120,0	+ 28 330 078,2	+ 935 463,5	17 272 184,6	18 207 648,1
- 14	163 978,7	- 493 170,0	- 505 250,3	+ 17 377,8	509 946,9	527 324,7
15	681 034,3	- 4542345,1	- 4999310,0	+ 554594,5	5 727 106,8	6 281 701,3
	5 932 961,5			+ 3 220 965,6	50 511 912,1	53 732 877,7

^{*)} Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1992 sowie unter Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Umsetzungen zwischen den Einzelplänen 04 und 10 (75 Mio DM Maßregelvollzug und 5,8 Mio DM vorläufige Unterbringung psychisch, drogen- und alkoholkranker Straftäter vom Epl. 04 in den Epl. 10).

Gesamtplan

		Einnahmen				
Einzel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1994	Betrag für 1993	Gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-)		
		Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM		
1	2	3	4	5		
01	Landtag und Senat	360,6	360,6	+ 0,0		
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 082,0	1 082,0	+ 0,0		
03	Staatsministerium des Innern	1 559 248,1	1 485 032,6	+ 74215,5		
04	Staatsministerium der Justiz	1 149 865,4	1 124 565,4	+ 25 300,0		
05	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Unterricht und Kultus –	65 018,1	61 193,1	+ 3825,0		
06	Staatsministerium der Finanzen	796 149,6	786 187,8	+ 9961,8		
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	141 005,0	207 038,7	- 66 033,7		
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft	1 171 753,5	1 174 093,5	- 2340,0		
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	503 813,5	494 763,5	+ 9050,0		
10	Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozial- ordnung	552 175,0	556 103,0	- 3928,0		
11	Oberster Rechnungshof	23,7	14,6	+ 9,1		
12	Staatsministerium für Bundes- und Europa- angelegenheiten	250,9	250,9	+ 0,0		
13	Allgemeine Finanzverwaltung	48 545 819,4	46 537 726,3	+ 2008093,1		
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	18 307,9	22 074,4	- 3766,5		
15	Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst – Wissenschaft und Kunst –	1 300 947,0	1 282 391,3	+ 18555,7		
	Summe	55 805 819,7	53 732 877,7	+ 2072942,0		

Teil I: Haushaltsübersicht 1994

	V 61: -1. 4	ß/–Zuschuß	+ Überschu		Ausgaben	
Einzel- plan	Verpflichtungs- ermächtigungen 1994	Betrag für 1993	Betrag für 1994	Gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1993	Betrag für 1994
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
12	11	10	9	8	7	6
01	4 500,0	- 111 351,1	- 133 937,2	+ 22 586,1	111 711,7	134 297,8
02	2 000,0	- 136737,4	- 101 088,1	- 35 649,3	137 819,4	102 170,1
03	1 953 516,0	- 5 983 446,5	- 6 134 080,8	+ 224 849,8	7 468 479,1	7 693 328,9
04	99 594,0	- 772 102,4	- 817 978,6	+ 71176,2	1 896 667,8	1 967 844,0
05	91 150,0	- 9461794,8	- 9909311,6	+ 451.341,8	9 522 987,9	9 974 329,7
06	114 458,0	- 1670012,7	- 1 755 001,4	+ 94 950,5	2 456 200,5	2 551 151,0
07	263 600,0	- 890 905,0	- 882 203,7	- 74 735,0	1 097 943,7	1 023 208,7
08	521 095,0	- 1553469,9	- 1 582 398,0	+ 26588,1	2 727 563,4	2 754 151,5
09	27 350,0	- 215 908,0	- 216 239,3	+ 9381,3	710 671,5	720 052,8
10	226 500,0	- 1983364,2	- 2 007 404,7	+ 20112,5	2 539 467,2	2 559 579,7
11	1 400,0	- 30 070,9	- 31 124,8	+ 1063,0	30 085,5	31 148,5
12	1 800,0	- 16355,0	- 17 899,6	+ 1544,6	16 605,9	18 150,5
13	1 256 200,0	+ 28 330 078,2	+ 29 275 255,7	+ 1062915,6	18 207 648,1	19 270 563,7
14	162 956,7	- 505 250,3	- 518 042,0	+ 9025,2	527 324,7	536 349,9
15	779 475,0	- 4999310,0	- 5 168 545,9	+ 187791,6	6 281 701,3	6 469 492,9
	5 505 594,7	_	_	+ 2072942,0	53 732 877,7	55 805 819,7

Gesamtplan

Teil	II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1993 und 1994	Betrag für 1993	Betrag für 1994	Betrag für 1992*)
A. E	rmittlung des Finanzierungssaldos	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	53 687 507,7	55 777 519,7	50 482 362,1
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über-			
	schüssen)	52 627 772,7	54 861 714,7	49 193 250,1
3.	Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1 059 735,0	915 805,0	1 289 112,0
B. Z	usammensetzung des Finanzierungssaldos			
1.	$Net to-Neuver schuldung \ am \ Kreditmark t^{**})$			
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 165 566,0	4 600 981,0	4 813 861,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1	für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	3 058 371,0	3 656 841,0	3 524 085,0
1.2.2	für Ausgleichsforderungen	56 595,0	54 540,0	54 776,0
1.3	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 11 abzüglich Nr. 1.2)	1 050 600,0	889 600,0	1 235 000,0
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1	Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,0
2.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
3.	Rücklagenbewegung			
3.1	Entnahmen aus Rücklagen	54 505,0	54 505,0	83 662,0
3.2	Zuführungen an Rücklagen	45 370,0	28 300,0	29 550,0
3.3	Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	9 135,0	26 205,0	54 112,0
4.	Finanzierungssaldo			
	(aus 1.3 und 3.3)	1 059 735,0	915 805,0	1 289 112,0
Teil	III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1993 und 1994**)			
1.	Kredite am Kreditmarkt			1010001
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 165 566,0	4 600 981,0	4 813 861,0
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	0.050.051.0	0.656.041.0	25240250
1.2.1	für Kreditmarktmittel (einschl. Marktpflege)	3 058 371,0	3 656 841,0	3 524 085,0
1.2.2	0	56 595,0	54 540,0	54 776,0
1.3	Saldo (Nr. 11 abzüglich Nr. 12)	1 050 600,0	889 600,0	1 235 000,0
2.				
2.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	211 200,0	201 150,0	225 550,0
2.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.	77 976,0	73 040,0	70 845,0
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	133 224,0	128 110,0	154 705,0
3.	Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	4 376 766,0	4 802 131,0	5 039 411,0
3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3 192 942,0	3 784 421,0	3 649 706,0
0.4	8		0.01.11,0	0010100,0

 $^{^{\}ast})~$ Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1992

^{**)} Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1993/1994 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1991/1992

Anlage DBestHG 1993/1994

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1993/1994 (DBestHG 1993/1994)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 5110. (Geschäftsbedarf),
 - 5120. (Bücher, Zeitschriften) und
 - 5130. (Post- und Fernmeldegebühren),
- 1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
 - 517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft)
 - 5180. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- 1.1.3 5140. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
 - 527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
 - 527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- 1.1.4 5311. (Fachveröffentlichungen) und 5312. (Sonstige Veröffentlichungen).
- ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten 1.2 Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbe-hörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. 4Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.
- 1.3 Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6

- Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.
- 2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 3.1 ¹Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:
- 3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
 - durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),
 - durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 4260. bis 4262.),

3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 4260. bis 4262.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngrup-pen besetzt werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 4220. und 4250. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 4260. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 42605) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellengehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub gemäß Art. 6 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 42517 nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden.

Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amts im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Be-währungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung – LbV –, BayRS 2030 – 2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). 3Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13. ⁴Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁵Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁶Planstellen der BesGr A 6 für die vorgenannten Laufbahnen und Planstellen der BesGr A 7 für Laufbahnen des allgemeinen

- mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes können wechselseitig in Anspruch genommen werden.
- 3.3 ¹Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.
 ²Ferner dürfen bis zu zehn Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.
- 3.4 ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit je zwei Teilzeitbeschäftigten derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Nummer 3.3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
- 3.5 ¹Soweit bei der Verrechnung von Teilzeitbeschäftigten nach Art. 49 Abs. 3 BayHO, Nrn. 3.3 oder 3.4 Stellenbruchteile verbleiben (Stellenreste), können diese innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel bei derselben Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zusammengefaßt und als Stellen der entsprechenden Wertigkeit behandelt werden. ²Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung finden hierbei entsprechende Anwendung.
- 3.6 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Be-. währungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.10 entsprechend.
- 3.7 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertag zu vermerken.

- 3.8 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.6 und 3.7 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
- 3.9 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummer 3.1 Sätze 1 und 2 wird folgendes bestimmt:
- 3.9.1 Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn der Nummer 3.1 Satz 2 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.9.3 auch
 - Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte und Studienräte.
- 3.9.2 Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte sowie auf Stellen für Professoren, Oberassistenten (BesGr C 2) auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.9.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.9.4 Akademische Räte und Studienräte (BesGr A 13) sowie Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.9.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuften Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden Bestimmungen entsprechend befristet ist.
- 3.9.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.9.7 Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.10 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.

- 3.11 ¹Soweit auf Grund der Neukonzeption der Bezügeabrechnung (Kapitel 06 15 Titelgruppe 99) Planstellen und Stellen insbesondere bei den Anordnungsstellen entbehrlich werden, gelten sie als gesperrt (Art. 22 in Verbindung mit Art. 36 BayHO). ²Sie sind einzuziehen oder als künftig wegfallend zu behandeln, soweit nicht eine Stellenumsetzung nach Art. 50 Abs. 1 BayHO in Betracht kommt. ³Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Fall der Umsetzung von Stellen die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral zu ändern.
- 3.12 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz bleibt unberührt.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 21. Oktober 1991 (StAnz Nr. 43), einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Ver-

anlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- 4.3.1 1500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.2 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.
 - ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- 4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. ³Art. 132 BayBG bleibt unberührt.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- 5.1 Aus Mitteln der Titel 4590. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabeansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanz-

fragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. ²⁴ Abs. ¹ BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. ⁵⁴ Abs. ¹ BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

- 7.1 Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 5,0 v.H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,5 v.H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,25 v. H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohnund Stoffpreissteigerungen beruhen), es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium

der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- 8.1.2 $^1\mathrm{Sind}$ für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI aus den Bauausgabemitteln - Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser
 - für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 0,9 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
 - für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.

- 8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nr. 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.
- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- 8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,

8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. 4Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 03/684 04, 03 64/893 83, 04 05/681 02, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75, 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 07 03/685 55, 685 60, 892 60, 685 68, 893 68, 685 64, 891 63, 891 64 und 892 63, 08 03/683 39, 892 05, 683 55, 683 96, 08 03 TG 53-54, 83, 85 und 92, 10 03 TG 91 und 97, 10 05 TG 73, 78 und 79, 10 06/685 21, 10 07 TG 71, 72, 73, 74, 84, 10 50 Tit. 684 01, 10 60 Tit. 684 01, 14 03/883 75, 893 75, 883 76 und 685 81, 15 05/684 75 und 892 85 sowie für den Zweckertrag der Glücksspirale (Kap. 13 05 Anlage C 13, Buchstabe f Ziffer 6).

2035-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 29. Dezember 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 779), wird wie folgt geändert:

Art. 77 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören.".

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 29. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

2330-16-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Vom 15. Dezember 1992

Auf Grund des Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1991 (GVBl 1992 S. 2, BayRS 2330–18–I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

8 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung

im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG) vom 26. November 1991 (GVBl S. 398, BayRS 2330–16–I), geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle in Absatz 1 erhält folgende Fassung:

	"Für V	Vohnungen,	für die öffen	tliche Mitt	el bewilligt v	vurden in d	len Kalenderj	ahren
		vor 1958		1958 bis 1967		1968 bis 1977		1978
in		/Dusche WC		mit Bad/ Dusche und WC		mit Bad/ Dusche und WC		und später
Gemeinden der Mieten- stufe	und Sammel- heizung	ohne Sammel- heizung	sonstige Wohnungen	und Sammel-	sonstige Wohnungen	und und Sammel- heizung	sonstige Wohnungen	
State	1	2	3	4	5	6	7	8
1	6,20	5,10	4,40	7,20	6,10	6,80	5,90	7,30
2	7,50	6,50	5,50	7,70	6,80	8,30	7,40	9,80
3	8,70	7,40	5,80	9,30	7,50	10,00	9,10	12,00
4	10,80	6,90	4,10	11,80	7,60	12,30	9,50	14,30
5	14,80	10,70	8,30	14,50	10,60	14,60	12,10	16,00"

b) Die Tabelle in Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Mieten- stufe	Gemeinde mit einer Abweichung im Sinn des Satzes 1 um
1	mehr als 30 v.H. nach unten
2	30 v.H. bis mehr als 15 v.H. nach unten
3	15 v.H. oder weniger nach unten
4	0 v.H. bis weniger als 15 v.H. nach oben
5	15 v.H. oder mehr nach oben.".

2. Die Anlage wird durch die **Anlage** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

- $\left(1\right)$ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) ¹Die in §1 getroffenen Regelungen gelten für die nach dem 31. Dezember 1992 beginnenden Leistungszeiträume. ²Für die vor dem 1. Januar 1993 beginnenden Leistungszeiträume gelten die bisherigen Regelungen.

München, den 15. Dezember 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Anlage

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Regierungsbezirk Oberbayern		Landkreis Dachau	
Kreisfreie Städte		Altomünster	2
		Bergkirchen	4
Ingolstadt	3	Dachau	4
München	5	Erdweg	2
Rosenheim	3	Hebertshausen	4
T 1		Hilgertshausen-Tandern	2
Landkreis Altötting		Karlsfeld	5
Altötting	3	Markt Indersdorf	4
Burghausen	3	Odelzhausen	2
Burgkirchen a. d. Alz	2	Petershausen	4
Emmerting	2	Röhrmoos	4
Garching a. d. Alz	2	Schwabhausen	2
Kastl	2	Sulzemoos	2
Marktl	1	Vierkirchen	4
Neuötting	2		
Stammham	1	Landkreis Ebersberg	
Teising	2		
Töging a. Inn	2	Anzing	4
Tüßling	1	Baiern	2
Unterneukirchen	1	Ebersberg	4
Winhöring	1	Egmating	4
Williams	•	Forstinning	4
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshauser		Glonn	4
		Grafing b. München	4
Bad Heilbrunn	4	Hohenlinden	2
Bad Tölz	4	Kirchseeon	4
Benediktbeuern	4	Markt Schwaben	5
Bichl	4	Moosach	4
Dietramszell	4	Oberpframmern	4
Egling	4	Pliening	4
Gaißach	4	Poing	5
Geretsried	4	Vaterstetten	5
Greiling	4	Zorneding	5
Icking	5	Zomoung	
Kochel a. See	3	Landkreis Eichstätt	
Lenggries	4		
Reichersbeuern	4	Altmannstein	1
Sachsenkam	4	Beilngries	1
Wackersberg	4	Buxheim	2
Wolfratshausen	4	Eichstätt	3
		Eitensheim	2
Landkreis Berchtesgadener Land		Gaimersheim	2
		Großmehring	2
Ainring	4	Kösching	1
Anger	2	Lenting	2
Bad Reichenhall	4	Stammham	1
Bayerisch Gmain	4	Wellheim	1
Berchtesgaden	3	Wettstetten	$\hat{2}$
Bischofswiesen	3		
Freilassing	3	Landkreis Erding	
Laufen	2		
Marktschellenberg	2	Berglern	2
Piding	4	Bockhorn	2
Saaldorf	2	Dorfen	2
Schönau a. Königssee	4	Erding	4
Teisendorf	2	Forstern	4

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Fraunberg	2	Schwaigen	2
Isen	2	Seehausen a. Staffelsee	5
Langenpreising	2	Spatzenhausen	2
Moosinning	2	Uffing a. Staffelsee	4
Ottenhofen	2		
Pastetten	2	Landkreis Landsberg a. Lech	
Taufkirchen (Vils)	2		
Wartenberg	2	Dießen a. Ammersee	4
Wörth	2	Fuchstal	2
		Geltendorf Greifenberg	2 2
Landkreis Freising		Igling	2
Allershausen	2	Kaufering	2
Attenkirchen	2	Landsberg a. Lech	4
Au i. d. Hallertau	2	Obermeitingen	2
Eching	5	Penzing	2
Freising	4	Prittriching	2
Hallbergmoos	4	Pürgen	2
Kranzberg	2	Reichling	2
Langenbach	2	Scheuring	2
Marzling	4	Schondorf a. Ammersee	4
Mauern	2	Thaining	2
Moosburg a. d. Isar	3	Utting a. Ammersee	4
Nandlstadt	2	Vilgertshofen	2
Neufahrn b. Freising	5	Weil	2
Wang	2	Windach	2
Wolfersdorf	2		
Zolling	2	Landkreis Miesbach	
Landkreis Fürstenfeldbruck		Bad Wiessee	5
Althegnenberg	2	Bayrischzell	3
Eichenau	5	Fischbachau	2
Emmering	4	Gmund a. Tegernsee	4
Fürstenfeldbruck	5	Hausham	3
Germering	5	Holzkirchen	4
Grafrath	5	Irschenberg	2
Gröbenzell	5	Kreuth	5
Hattenhofen	2	Miesbach	4
Kottgeisering	4	Otterfing	5
Maisach	4	Rottach-Egern	5
Mammendorf	4	Schliersee	4
Moorenweis	2	Tegernsee	5
Olching	5	Valley	2
Puchheim	5	Waakirchen	4
Schöngeising	4	Warngau	4
Türkenfeld	4	Weyarn	4
Landkreis Garmisch-Partenkirchen		Landkreis Mühldorf a. Inn	
Bad Kohlgrub	4	Aschau a. Inn	2
Eschenlohe	4	Buchbach	2
Farchant	4	Gars a. Inn	1
Garmisch-Partenkirchen	5	Haag i. OB	2
Krün	4	Jettenbach	1
Mittenwald	4	Kraiburg a. Inn	1
Murnau a. Staffelsee	4	Mettenheim	2
Oberammergau	4	Mühldorf a. Inn	2
Ohlstadt	4	Neumarkt-Sankt Veit	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Polling	2	Landkreis Rosenheim	
Schwindegg	2	Amerang	2
Waldkraiburg	3	Bad Aibling	4
		Bernau a. Chiemsee	4
Landkreis München		Brannenburg	4
Aschheim	5	Breitbrunn a. Chiemsee	2
		Bruckmühl	$\frac{2}{2}$
Aying Baierbrunn	4		$\frac{2}{2}$
	5	Edling	
Brunnthal Feldkirchen	5	Eggstätt Bad Endorf	2 2
	5	Bad Feilnbach	2
Garching b. München	5		
Gräfelfing	5	Feldkirchen-Westerham	4
Grasbrunn	5	Flintsbach a. Inn	2
Grünwald	5	Großkarolinenfeld	2
Haar	5	Halfing	2
Höhenkirchen-Siegertsbrunn	5	Kiefersfelden	3
Hohenbrunn	5	Kolbermoor	4
Ismaning	5	Nußdorf a. Inn	2
Kirchheim b. München	5	Oberaudorf	4
Neubiberg	5	Pfaffing	2
Neuried	5	Prien a. Chiemsee	4
Oberhaching	5	Prutting	2
Oberschleißheim	5	Raubling	2
Ottobrunn	5	Riedering	2
Planegg	5	Rimsting	4
Pullach i. Isartal	5	Rohrdorf	2
Putzbrunn	5	Rott a. Inn	2
Sauerlach	4	Samerberg	2
Schäftlarn	5	Schechen	$\frac{1}{2}$
Straßlach-Dingharting	5	Söchtenau	$\frac{1}{2}$
Taufkirchen	5	Soyen	$\frac{1}{2}$
Unterföhring	5	Stephanskirchen	4
Unterhaching	5	Vogtareuth	2
Unterschleißheim	5	Wasserburg a. Inn	3
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		Landkreis Starnberg	
Aresing	2	Andechs	4
Burgheim	1	Berg	5
Ehekirchen	1	Feldafing	5
Neuburg a. d. Donau	3	Gauting	5
Oberhausen	1	Gilching	5
Rennertshofen	1	Herrsching a. Ammersee	. 5
Schrobenhausen	2	Inning a. Ammersee	5
		Krailling	5
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		Seefeld	5
		Pöcking	5
Baar-Ebenhausen	1	Starnberg	5
Geisenfeld	2	Tutzing	5
Hettenshausen	2	Weßling	5
Jetzendorf	2	Wörthsee	5
Manching	2		
Pfaffenhofen a. d. Ilm	2	Landkreis Traunstein	
Reichertshausen	2	Lanusielli Haunstelli	
Reichertshofen	2	Altenmarkt a. d. Alz	2
Rohrbach	2	Bergen	2
Schweitenkirchen	2	Chieming	2
Wolnzach	2	Engelsberg	2

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Fridolfing	2	Hengersberg	1
Grabenstätt	2	Iggensbach	1
Grassau	3	Künzing	1
Inzell	4	Metten	2
Kienberg	2	Niederalteich	1
Kirchanschöring	1	Offenberg	i
Marquartstein	3	Osterhofen	1
Obing	2	Plattling	. 2
Petting	2	Schöllnach	1
Reit im Winkl	4	Schomach	1
Ruhpolding	4	T - 11 - 1 - D: - 10: - T - 1	
Schleching	2	Landkreis Dingolfing-Landau	
Schnaitsee	$\frac{2}{2}$	Dingolfing	2
		Eichendorf	1
Seeon-Seebruck	2	Frontenhausen	1
Siegsdorf	2	Landau a. d. Isar	2
Tacherting	1	Loiching	$\frac{2}{2}$
Tittmoning	1	Pilsting	1
Traunreut	3	Thisting	1
Traunstein	3	I II C	
Trostberg	2	Landkreis Freyung-Grafenau	
Übersee	2	Eppenschlag	. 1
Unterwössen	4	Freyung	2
Vachendorf	2	Grafenau	1
Waging a. See	2	Haidmühle	1
		Jandelsbrunn	1
Landkreis Weilheim-Schongau		Mauth	1
Λ 14	0	Neureichenau	î
Altenstadt	2	Röhrnbach	1
Bernried	5	Sankt Oswald-Riedlhütte	1
Böbing	2		
Hohenpeißenberg	2	Schöfweg	1
Huglfing	2	Schönberg	1
Iffeldorf	4	Spiegelau	1
Obersöchering	2	Waldkirchen	1
Peißenberg	3		
Peiting	2	Landkreis Kelheim	
Penzberg	4	Abensberg	1
Polling	2	Bad Abbach	$\frac{1}{2}$
Raisting	2		
Schongau	3	Ihrlerstein	1
Schwabsoien	1	Kelheim	2
Seeshaupt	4	Langquaid	1
Weilheim i. OB	4	Mainburg	2
Wielenbach	2	Neustadt a. d. Donau	1
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Riedenburg	1
		Rohr i. NB	1
Regierungsbezirk Niederbayern		Saal a. d. Donau	1
regierungsbezirk iviederbayern		Siegenburg	1
Kreisfreie Städte		Landkreis Landshut	
Landshut	3	Altdonf	0
Passau	3	Altdorf	2
Straubing	2	Bodenkirchen	1
		Bruckberg	2
Landkreis Deggendorf		Buch a. Erlbach	2
		Eching	2
Auerbach	1	Ergolding	2
Bernried	1	Ergoldsbach	1
Deggendorf	2	Essenbach	2

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Geisenhausen	2	Landkreis Rottal-Inn	
Niederaichbach	$\frac{-}{2}$		
Obersüßbach	$\frac{-}{2}$	Arnstorf	1
Pfeffenhausen	1	Eggenfelden	2
Rottenburg a. d. Laaber	ì	Ering	1
Velden	1	Gangkofen	1
Vilsbiburg	$\overset{1}{2}$	Julbach	1
Wörth a. d. Isar	2	Kirchdorf a. Inn	1
worth a. u. Isar	4	Malgersdorf	1
		Massing	1
Landkreis Passau		Pfarrkirchen	2
		Postmünster	1
Aidenbach	1	Simbach a. Inn	2
Aldersbach	1	Tann	1
Bad Füssing	2	Landkreis Straubing-Bogen	
Büchlberg	1		
Eging a. See	1	Aiterhofen	2
Fürstenstein	1	Ascha	1
Fürstenzell	1	Atting	2
Griesbach i. Rottal	2	Bogen	2
Hauzenberg	1	Hunderdorf	1
Hofkirchen	1	Mallersdorf-Pfaffenberg	1
Hutthurm	1	Mitterfels	1
Neuburg a. Inn	1	Parkstetten	2
Neuhaus a. Inn	2	Rain	2
Obernzell	1	Salching	2
Ortenburg	1	Sankt Englmar	1
Pocking	2	0	
Rotthalmünster	2		
Ruderting	1	Regierungsbezirk Oberpfalz	
Ruhstorf a. d. Rott	Î.		
Salzweg	$\overset{1}{2}$	Kreisfreie Städte	
Tiefenbach	1	Amberg	2
Tittling	1	Regensburg	3
Untergriesbach	1	Weiden i. d. OPf.	$\frac{3}{2}$
Vilshofen	1	welden i. d. Of i.	4
		Landling Amhana Sulahach	
Wegscheid	1	Landkreis Amberg-Sulzbach	
Windorf	1	Ammerthal	2
		Auerbach i. d. OPf.	1
Landkreis Regen		Ebermannsdorf	1
Lanukiels Negeli		Ensdorf	1
A 1 1		Etzelwang	1
Arnbruck	1	Hahnbach	1
Bayerisch Eisenstein	1	Hirschau	1
Bischofsmais	1	Kastl	1
Böbrach	1	Kümmersbruck	1
Drachselsried	1	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	1
Frauenau	1	Poppenricht	1
Geiersthal	1	Schmidmühlen	
Kirchberg	1		1
Lindberg	1	Schnaittenbach	1
Regen	2	Sulzbach-Rosenberg	1
Rinchnach	1	Ursensollen	1
Ruhmannsfelden	1	Vilseck	1
Teisnach	1		
Viechtach	1	Landkreis Cham	
Zachenberg	1	Blaibach	1
Zwiesel	2	Cham	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Chamerau	1	Kallmünz	1
Eschlkam	1	Laaber	1
Falkenstein	1	Lappersdorf	2
Furth i. Wald	1	Mintraching	1
Kötzting	1	Neutraubling	3
Lam	1	Nittendorf	1
Neukirchen b. Hl. Blut	1	Obertraubling	2
Roding	1	Pentling	2
Stamsried	1	Pettendorf	$\frac{1}{2}$
Traitsching	1	Pfakofen	1
Wald	1	Regenstauf	1
Waldmünchen	1	Schierling	1
		Sinzing	2
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		Tegernheim	$\frac{1}{2}$
		Wenzenbach	1
Berching	1	Wiesent	1
Berg b. Neumarkt i. d. OPf.	1	Wörth a. d. Donau	1
Dietfurt a. d. Altmühl	1	Zeitlarn	2
Mühlhausen	1	Zermann	-
Neumarkt i. d. OPf.	2		
Parsberg	1	Landkreis Schwandorf	
Sengenthal	1	D - 1 "1	
		Bodenwöhr	1
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab		Burglengenfeld Fensterbach	1
Altenstadt a. d. Waldnaab	2		1
Eschenbach i. d. OPf	1	Maxhütte-Haidhof	1
Etzenricht	1	Nabburg	1
Floß	1	Neunburg vorm Wald	1
Flossenbürg	1	Oberviechtach	1
Grafenwöhr	1	Pfreimd	1
Irchenrieth	1	Schönsee	1
Kirchenthumbach	1	Schwandorf	1
Mantel	1	Schwarzenfeld	1
Moosbach	1	Teublitz	1
Neustadt a. d. Waldnaab	1	Teunz	1
Pirk	1	Wackersdorf	1
		Wernberg-Köblitz	1
Pleystein Trabitz	1 1		
Pressath	1	Landkreis Tirschenreuth	
Püchersreuth			
	1	Brand	1
Speinshart Störnstein	1	Bärnau	1
	1	Ebnath	1
Tännesberg Vohenstrauß	1.	Erbendorf	1
	1	Fuchsmühl	1
Waidhaus	1	Immenreuth	1
Weiherhammer	1	Kastl	1
Windischeschenbach	1	Kemnath	1
		Konnersreuth	1
Landkreis Regensburg		Krummennaab	1
Alteglofsheim	2	Mitterteich	1
Barbing	2	Neusorg	1
Beratzhausen	1	Pechbrunn	1
Bernhardswald	1	Plößberg	1
Brunn	î	Tirschenreuth	1
Donaustauf	2	Waldershof	1
Hagelstadt	1	Waldsassen	1
Hemau	-	11 GIGDGDDCII	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Regierungsbezirk Oberfranken		Landkreis Forchheim	
Kreisfreie Städte		Dormitz	2
		Ebermannstadt	1
Bamberg	3	Eggolsheim	1
Bayreuth	3	Forchheim	2
Coburg	3	Gößweinstein	1
Hof	2	Gräfenberg	1
T 11 ' D 1		Hausen	1
Landkreis Bamberg		Heroldsbach	2
Baunach	1	Kirchehrenbach	1
Bischberg	1	Kleinsendelbach	2
Breitengüßbach	1	Langensendelbach	2
Burgebrach	1	Neunkirchen a. Brand	2
Ebrach	1	Pinzberg	1
Hallstadt	2	Pretzfeld	1
Hirschaid	1	Weilersbach	1
Litzendorf	1	Wiesenthau	2
Memmelsdorf	2	Wiesenttal	1.
Pommersfelden	1		
Scheßlitz	1	Landkreis Hof	
Schlüsselfeld	1	Bad Steben	2
Stegaurach	2	Berg	1
Strullendorf	1	Döhlau	1
Walsdorf	1	Feilitzsch	1
Zapfendorf	1	Gattendorf	1
		Geroldsgrün	1
Landkreis Bayreuth		Helmbrechts	1
Bad Berneck i. Fichtelgebirge	2	Issigau	1
Bindlach	2	Köditz	1
Creußen	1	Konradsreuth	1
Eckersdorf	2	Lichtenberg	1
Fichtelberg	1	Münchberg	1
Gefrees	1	Naila	1
Goldkronach	1	Oberkotzau	1
Heinersreuth	1	Regnitzlosau	1
Hollfeld	1	Rehau	1
Hummeltal	2	Schauenstein	1
Pegnitz	1	Schwarzenbach a. d. Saale	1
Speichersdorf	1	Schwarzenbach a. Wald	1
Weidenberg	1	Selbitz	1
I II : C I		Sparneck	1
Landkreis Coburg		Stammbach	1
Ahorn	2	Trogen	1
Dörfles-Esbach	2	Weißdorf	1
Ebersdorf b. Coburg	1	Landkreis Kronach	
Großheirath	1		
Grub a. Forst	1	Kronach	2
Lautertal	1	Küps	
Meeder	1	Ludwigsstadt	1
Neustadt b. Coburg	2	Mitwitz	1
Niederfüllbach	1	Pressig	1
Rodach b. Coburg	1	Steinbach a. Wald	1
Rödental	2	Steinwiesen	1
Seßlach	1	Stockheim	1
Untersiemau	1	Tettau	1
Weidhausen b. Coburg	1	Marktrodach	1
Weitramsdorf	1	Weißenbrunn	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Landkreis Kulmbach		Dietenhofen	2
Himmelkron	1	Dinkelsbühl	1
Kasendorf	1	Feuchtwangen	1
Kulmbach	2	Heilsbronn	2
Mainleus	1	Herrieden	1
Marktleugast	1	Lehrberg	1_
Marktschorgast	1	Leutershausen	1
Neudrossenfeld	1	Lichtenau	1
Neuenmarkt	1	Neuendettelsau	2
Presseck	1	Petersaurach	1
Stadtsteinach	1	Rothenburg ob der Tauber	2
Thurnau	1	Sachsen b. Ansbach	2
Trebgast	1	Schillingsfürst	1
Untersteinach	1	Schopfloch	1
Wirsberg	1	Steinsfeld	1
		Wassertrüdingen	1
Landkreis Lichtenfels		Windsbach	1
		Wörnitz	2
Altenkunstadt	1		
Burgkunstadt	1	Landkreis Erlangen-Höchstadt	
Hochstadt a. Main Lichtenfels	$\frac{1}{2}$	Adelsdorf	2
Michelau i. OFr.	1	Aurachtal	2
Redwitz a. d. Rodach	1	Baiersdorf	2
Staffelstein	1	Bubenreuth	4
Weismain	1	Buckenhof	4
Weismann	1	Eckental	2
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebin	erro.	Großenseebach	2
Lanukreis wunsteder i. Fichteigebii	ige	Hemhofen	2
Arzberg	1	Heroldsberg	2
Hohenberg a. d. Eger	1	Herzogenaurach	2
Kirchenlamitz	1	Heßdorf	2
Marktleuthen	1	Höchstadt a. d. Aisch	2
Marktredwitz	2	Möhrendorf	2
Nagel	1	Mühlhausen	1
Röslau	1	Oberreichenbach	2
Schirnding	1	Röttenbach	2
Schönwald	1	Uttenreuth	4
Selb	2	Weisendorf	2
Thiersheim	1		
Weißenstadt	1	Landkreis Fürth	
Wunsiedel	1	Ammerndorf	1
		Cadolzburg	2
		Langenzenn	2
Regierungsbezirk Mittelfranker	1	Oberasbach	2
Y		Obermichelbach	2
Kreisfreie Städte		Puschendorf	2
Ansbach	2	Roßtal	2
Erlangen	3	Stein	3
Fürth	3	Veitsbronn	2
Nürnberg	3	Wilhermsdorf	1
Schwabach	3	Zirndorf	3
Landkreis Ansbach		Landkreis Neustadt a. d. Aisch-B	ad Windsheim
Bechhofen	1	Bad Windsheim	3
Bruckberg	2	Burgbernheim	1
Burgoberbach	1	Diespeck	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Emskirchen	1 .	Regierungsbezirk Unterfranken	
Münchsteinach	1		
Neuhof a. d. Zenn	1	Kreisfreie Städte	
Neustadt a. d. Aisch	2	Asahaffanhung	3
Scheinfeld	1	Aschaffenburg	
Uehlfeld	1	Schweinfurt	3
Uffenheim	1	Würzburg	3
Wilhelmsdorf	1	Landkreis Aschaffenburg	
		Alzenau i. UFr.	2
Landkreis Nürnberger Land		Bessenbach	1
Altdorf b. Nürnberg	2	Glattbach	2
Burgthann	2	Goldbach	2 ,
Feucht	3	Großostheim	2
Happurg	1	Haibach	2
Henfenfeld	1		
Hersbruck	2	Heigenbrücken	1
Lauf a. d. Pegnitz	3	Hösbach	2
Leinburg		Kahl a. Main	2
	1	Karlstein a. Main	2
Neuhaus a. d. Pegnitz	1	Kleinostheim	2
Neunkirchen a. Sand	2	Krombach	1
Pommelsbrunn	1	Laufach	2
Reichenschwand	2	Mainaschaff	3
Röthenbach a. d. Pegnitz	3	Mespelbrunn	1
Rückersdorf	2	Mömbris	1
Schnaittach	2	Sailauf	1
Schwaig b. Nürnberg	3	Schöllkrippen	1
Schwarzenbruck	2	Stockstadt a. Main	2
Velden	1	Weibersbrunn	1
Vorra	1		
Winkelhaid	2	Landkreis Bad Kissingen	
Landkreis Roth		Bad Bocklet	1
Lanukieis kotii		Bad Brückenau	2
Abenberg	1	Bad Kissingen	3
Allersberg	1	Burkardroth	1
Georgensgmünd	1	Elfershausen	î
Greding	1	Euerdorf	1
Heideck	1	Hammelburg	2
Hilpoltstein	1	Motten	1
Schwanstetten	2	Münnerstadt	1
Rednitzhembach	$\frac{1}{2}$	Nüdlingen	
Röttenbach	1	Oberthulba	1 .
Roth	2	Oerlenbach	1
Spalt	1		1
Thalmässing	1	Wildflecken	1
Wendelstein	2	Landkreis Haßberge	
		Ebelsbach	
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		Ebern	1 1
Ellingen	1	Eltmann	1
Gunzenhausen	2	Haßfurt	$\frac{1}{2}$
Heidenheim	1	Hofheim i. UFr.	
Muhr a. See	The state of the s		1
Pappenheim	1	Knetzgau	1
Pappenneim Pleinfeld	1	Königsberg i. Bay.	1
	1	Rentweinsdorf	1
Solnhofen	1	Sand a. Main	1
Treuchtlingen	2	Theres	1
Weißenburg i. Bay.	2	Zeil a. Main	1

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	. Mietenstufe
Landkreis Kitzingen		Mömlingen	1
	9	Mönchberg	1
Albertshofen	2	Niedernberg	2
Dettelbach	1	Obernburg a. Main	2
Iphofen	$\frac{1}{2}$	Röllbach	1
Kitzingen		Sulzbach a. Main	2
Mainstockheim	1	Weilbach	1
Marktbreit	1	Wörth a. Main	2
Marktsteft	1		
Sulzfeld a. Main Volkach	$\frac{1}{2}$	Landkreis Rhön-Grabfeld	
Wiesentheid	1	Dad Windowski Good fold	1
wiesentneid	1	Bad Königshofen i. Grabfeld	1
Y 11 ' 14 ' C		Bad Neustadt a. d. Saale	2
Landkreis Main-Spessart		Bastheim	1
Arnstein	1	Bischofsheim a. d. Rhön	1
Birkenfeld	1	Großbardorf	1
Burgsinn	1	Höchheim	1
Erlenbach b. Marktheidenfeld	1	Hollstadt	1
Eußenheim	1	Mellrichstadt	1
Frammersbach	1	Oberstreu	1
Gemünden a. Main	1	Salz	1
Gössenheim	1	Schönau a. d. Brend	1
Gräfendorf	1	Unsleben	1
Hafenlohr	1	Wülfershausen a. d. Saale	1
Hasloch	1		
Himmelstadt	1	Landkreis Schweinfurt	
Karbach	1	Bergrheinfeld	2
Karlstadt	1	Dittelbrunn	2
Karsbach	1	Euerbach	1
Kreuzwertheim	$\frac{1}{2}$	Gerolzhofen	2
Lohr a. Main	2	Gochsheim	2
Marktheidenfeld	2	Grafenrheinfeld	1
Neuendorf	1	Grettstadt	1
Obersinn	1	Kolitzheim	1
Partenstein	1	Niederwerrn	1
Steinfeld	1	Poppenhausen	1
Triefenstein	1	Röthlein	1
Thüngen	1	Schonungen	1
Zellingen	1	Schwanfeld	1
Zeimigen	1	Schwebheim	2
Landkreis Miltenberg		Sennfeld	2
Landkreis Wittenberg		Stadtlauringen	1
Amorbach	2	Üchtelhausen	
Bürgstadt	2		1
Eichenbühl	1	Waigolshausen Werneck	1
Elsenfeld	2	werneck	1
Erlenbach a. Main	2	T 71 ' VXT' 1	
Eschau	-1	Landkreis Würzburg	
Faulbach	1	Bütthard	1
Großheubach	2	Eibelstadt	2
Großwallstadt	1	Eisingen	2
Hausen	1	Erlabrunn	2
Kirchzell	1	Estenfeld	2
Kleinheubach	2	Frickenhausen a. Main	1
Kleinwallstadt	$\frac{-}{2}$	Gaukönigshofen	1
Klingenberg a. Main	$\frac{1}{2}$	Gerbrunn	3
Leidersbach	1	Giebelstadt	2
Miltenberg	2	Greußenheim	1

	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Güntersleben	2	Neusäß	4
Helmstadt	1	Schwabmünchen	2
Höchberg	4	Stadtbergen	3
Kist	2	Thierhaupten	1
Kürnach	$\frac{2}{2}$	Untermeitingen	2
Margetshöchheim	$\frac{2}{2}$	Welden	1
Altertheim	1	Welden	
Oberpleichfeld	1	Landkreis Dillingen a. d. Donau	
Ochsenfurt	$\frac{1}{2}$		
Veitshöchheim	4	Bissingen	1
	2	Buttenwiesen	1
Waldbrunn	2	Dillingen a. d. Donau	2
Waldbüttelbrunn	3	Gundelfingen a. d. Donau	2
Zell a. Main	3	Haunsheim	1
		Höchstädt a. d. Donau	1
		Lauingen a. d. Donau	2
Regierungsbezirk Schwaben		Wertingen	1
Kreisfreie Städte		Landkreis Donau-Ries	
Augsburg	9	Asbach-Bäumenheim	2
Kaufbeuren	3	Buchdorf	1
	3	Deiningen	1
Kempten (Allgäu)	3	Donauwörth	2
Memmingen	3	Monheim	1
		Nördlingen	2
Landkreis Aichach-Friedberg		Oettingen i. Bay.	1
Affing	2	Rain	1
Aichach	$\frac{1}{2}$	Tapfheim	1
Aindling	2	Wallerstein	1
Dasing	2		
Eurasburg	2	Wemding	1 -
Friedberg	$\overset{2}{2}$	Landkreis Günzburg	
	$\frac{2}{2}$		
Kissing	2	Bubesheim	1
Kühbach		Bibertal	1
Merching	1	Burgau	2
Mering	2	Burtenbach	1
Pöttmes	1	Günzburg	3
Rehling	2	Ichenhausen	2
		Jettingen-Scheppach	1
Landkreis Augsburg		Kötz	1
Adelsried	2	Krumbach (Schwaben)	2
Altenmünster	1	Leipheim	2
Aystetten	2	Neuburg a. d. Kammel	1
Bobingen	2	Offingen	1
Diedorf	$\frac{2}{2}$	Thannhausen	2
Dinkelscherben	1	Titaliliaaseli	-
		Landkreis Lindau (Bodensee)	
Fischach	2		4
Gablingen	1	Bodolz	4
Gersthofen	3	Heimenkirch	2
Gessertshausen	2	Hergatz	2
Großaitingen	2	Hergensweiler	2
Kleinaitingen	2	Lindau (Bodensee)	3
Klosterlechfeld	2	Lindenberg i. Allgäu	3
Königsbrunn	2	Maierhöfen	- 2
Kutzenhausen	2	Opfenbach	2
Langerringen	2	Scheidegg	2
			2
Langweid a. Lech	2	Weiler-Simmerberg	4

Gemeinde	Mietenstufe	Gemeinde	Mietenstufe
Landkreis Neu-Ulm		Landkreis Ostallgäu	
		Bidingen	1
Altenstadt	1	Biessenhofen	1
Bellenberg	2	Buchloe	2
Buch	1	Füssen	3
Elchingen	2	Germaringen	2
Holzheim	2	Irsee	2
Illertissen	2	Jengen	1
Nersingen	2	Lechbruck	2
Neu-Ulm	3	Marktoberdorf	2
Pfaffenhofen a. d. Roth	2	Mauerstetten	2
Roggenburg	1	Nesselwang	2
Senden	3	Obergünzburg	1
Vöhringen	2	Pfronten	3
Weißenhorn	2	Rieden am Forggensee	2
		Rieden	2
		Ronsberg	$\bar{1}$
Landkreis Oberallgäu		Rückholz	2
		Schwangau	4
A14 . 1	. 0	Unterthingau	1
Altusried	. 2	Untrasried	1
Betzigau	2 3	Westendorf	2
Blaichach		Westernasi'i	
Buchenberg	2	Landkreis Unterallgäu	
Burgberg i. Allgäu	4		
Dietmannsried	$\frac{2}{2}$	Babenhausen	1
Durach		Bad Wörishofen	3
Fischen i. Allgäu	4	Benningen	1
Haldenwang	2	Buxheim	2
Hindelang	2	Dirlewang	1
Immenstadt i. Allgäu	3	Erkheim	1
Lauben	2	•Ettringen	1
Obermaiselstein	4	Grönenbach	2
Oberstaufen	4	Heimertingen	1
Oberstdorf	4	Kettershausen	1
Rettenberg	2	Kirchheim i. Schw.	1
Sonthofen	3	Memmingerberg	2
Waltenhofen	2	Mindelheim	2
Weitnau	1	Ottobeuren	2
Wiggensbach	2	Sontheim	1
Wildpoldsried	2	Türkheim	2

7801-2-E

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 30. November 1992

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 10. Dezember 1985 (GVBl S. 834, BayRS 7801–2–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 1991 (GVBl S. 341), wird wie folgt geändert:

In Teil III wird bei Nummer 6 in der Spalte "Dienststelle mit Landwirtschaftsschule" das Wort "Dinkelsbühl" gestrichen und in der Spalte "Dienststelle ohne Landwirtschaftsschule" das Wort "Dinkelsbühl" eingefügt.

82

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1992 in Kraft.

München, den 30. November 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 1. Dezember 1992

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet – Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder (BayRS 2013–4–1–F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1990 (GVBl S. 526), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 3 erhält ab 1. Januar 1994 folgende Fassung:
 - "(3) ¹In den Staatsbädern Bad Reichenhall und Bad Bocklet gilt die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober als Hauptkurzeit. ²Die Zeit vom 1. November bis 31. März gilt in diesen Staatsbädern als übrige Kurzeit.".
- Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) wird für die Jahre 1993 und 1994 durch die Anlagen dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

Anlage 2 (zu §§ 5 und 6)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer) in den bayerischen Staatsbädern

ab 1. Januar 1993

		für die		
		erste zweite Person Person		dritte Person
		DM	DM	DM
1.	Bad Reichenhall			
1.1	Kurtaxe			THE WAY
1.1.1	in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,80	4,15	2,60
1.1.2	– übrige Kurzeit –	4,30	3,75	2,35
1.1.3	in der Kurzone II – ganzjährig –	3,30	2,70	1,90
1.2	Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1	in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,35	3,75	2,60
1.2.2	– übrige Kurzeit –	3,85	3,45	2,35
1.2.3	in der Kurzone II – ganzjährig –	2,90	2,45	1,90
1.3	Tageskarte 4,80 DM			
2.	Bad Steben			
2.1	Kurtaxe			
2.1.1	in der Hauptkurzeit	3,90	3,10	1,70
2.1.2	in der übrigen Kurzeit	3,40	2,70	1,50
2.2	Ermäßigte Kurtaxe	0.50	0.00	4 50
2.2.1 2.2.2	in der Hauptkurzeit	3,50	2,80	1,50
2.2.2	in der übrigen Kurzeit Tageskarte 3,90 DM	3,00	2,40	1,30
4.0	Tageskarte 3,50 DW			
3.	Bad Kissingen			
3.1	Kurtaxe	5,20	4,10	2,60
3.2	Ermäßigte Kurtaxe	4,70	3,00	2,30
3.3	Tageskarte 5,20 DM			
4.	Bad Brückenau			
4.1	Kurtaxe			
4.1.1	in der Kurzone I	4,10	3,20	2,10
4.1.2	in der Kurzone II	3,15	2,65	1,70
4.2	Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1	in der Kurzone I	3,75	2,95	2,10
4.2.2	in der Kurzone II	2,85	2,30	1,70
4.3	Tageskarte 4,10 DM			
5.	Bad Bocklet			
5.1	Kurtaxe			
5.1.1	in der Hauptkurzeit	2,85	2,10	1,40
5.1.2	in der übrigen Kurzeit	1,95	1,55	1,00
5.2	Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1	in der Hauptkurzeit	2,55	1,90	1,40
5.2.2	in der übrigen Kurzeit	1,75.	1,45	1,00
5.3	Tageskarte 2,85 DM			

Anlage 2 (zu §§ 5 und 6)

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer) in den bayerischen Staatsbädern

ab 1. Januar 1994

		für die		
		erste Person	zweite Person	dritte Person
		DM	DM	DM
1.	Bad Reichenhall			
1.1	Kurtaxe			
1.1.1	in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,90	4,25	2,70
1.1.2	– übrige Kurzeit –	4,40	3,85	2,45
1.1.3	in der Kurzone II – ganzjährig –	3,40	2,80	2,00
1.2	Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1	in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,45	3,85	2,70
1.2.2 1.2.3	– übrige Kurzeit – in der Kurzone II – ganzjährig –	3,95	3,55	2,45
1.3	Tageskarte 4,90 DM	3,00	2,55	2,00
2.	Bad Steben			
2.1	Kurtaxe	4,10	3,30	1,90
2.2	Ermäßigte Kurtaxe	3,70	3,00	1,70
2.3	Tageskarte 4,10 DM			
3.	Bad Kissingen			
3.1	Kurtaxe	5,40	4,30	2,80
3.2	Ermäßigte Kurtaxe	4,90	3,20	2,50
3.3	Tageskarte 5,40 DM			
4.	Bad Brückenau			
4.1	Kurtaxe			
4.1.1	in der Kurzone I	4,30	3,40	2,30
4.1.2	in der Kurzone II	3,35	2,85	1,90
4.2	Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1	in der Kurzone I	3,95	3,15	2,30
	in der Kurzone II	3,05	2,50	1,90
4.3	Tageskarte 4,30 DM			
5.	Bad Bocklet			
5.1	Kurtaxe			
5.1.1	in der Hauptkurzeit	3,00	2,25	1,55
5.1.2	in der übrigen Kurzeit	2,10	1,70	1,15
5.2	Ermäßigte Kurtaxe			
5.2.1	in der Hauptkurzeit	2,70	2,05	1,55
5.2.2	in der übrigen Kurzeit	1,90	1,60	1,15
5.3	Tageskarte 3,00 DM			0

2030-3-7-5-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Urlaub und Teilzeitbeschäftigung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. März 1986 (GVBl S. 26, BayRS 2030–3–7–5–E) wird wie folgt geändert:

 Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten".

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Antrag auf Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG soll sechs Monate vor dem beantragten Beginn der Freistellung bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden.".

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Dies ist bei Beamten in Funktionen mit nichtteilbaren Führungs- oder Leitungsaufgaben der Fall.".

8 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

7842-6-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 7. Dezember 1992

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801–3–E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842–6–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl S. 16), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1993 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung

Josef Miller, Staatssekretär

98-1-W

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter)

Vom 8. Dezember 1992

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/92 vom 18. Februar 1992 (BAnz Nr. 40), und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923–1–W), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1991 (GVBl S. 84, BayRS 98–1–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1992 (GVBl S. 8), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

 1 Die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dürfen um nicht mehr als $40\,\mathrm{v.H.}$ überschritten werden. 2 Die Leistungssätze der Tafeln

- A, B und C der Anlage 2 dürfen unterschritten werden.".
- 3. §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.
- Anlage 2 wird durch Anlage 2 dieser Verordnung ersetzt.

8 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1991 (GVBl S. 84, BayRS 98–1–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1992 (GVBl S. 820, BayRS 98–1–W), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. h.c. August R. Lang, Staatsminister

Anlage 2

				Partie and the second	
	Tafel A	Tafel B		Tafel A	Tafel B
Lastentfernung	Tarifsatz	Tarifsatz	Lastentfernung	Tarifsatz	Tarifsatz
in km bis einschließlich	pro t-Gewicht der Ladung	pro t-Gewicht der Ladung	in km bis einschließlich	pro t-Gewicht der Ladung	pro t-Gewicht der Ladung
old emidernicianiem	DM (Zugsatz)*)	DM (Solosatz)	·	DM (Zugsatz)*)	DM (Solosatz)
0,10	0,91	0,95	70	13,59	18,63
	0,99	1,03	75	14,25	19,66
0,20			80		
0,30	1,10	1,17		14,99	20,73
0,40	1,19	1,25	85	15,72	21,82
0,50	1,31	1,38	90	16,44	22,87
0,75	1,54	1,63	95	17,15	23,92
1	1,80	1,88	100	17,87	25,01
1,5	1,93	2,23	105	18,61	26,07
2	2,08	2,53	110	19,35	27,14
2,5	2,22	2,72	115	20,08	28,18
3	2,31	2,93	120	20,79	29,24
3,5	2,49	3,10	je weitere ange-	0.70	1.05
4	2,64	3,28	fangene 5 km	0,70	1,05
4,5	2,74	3,42	*) Hierunter fallen a	uch Sattelkipper	
5	2,91	3,63			
6	3,14	3,91			
7	3,36	4,22		Tafel C	
8	3,58	4,50		Stundensätze	
9	3,81	4,81	NI+-1+:-		't
10	4,02	5,15	Nutzlast ir bis einschließ		Stundensatz DM
11	4,24	5,40			
12	4,44	5,68	5		63,40
13	4,66	5,94	6		64,90
14	4,88	6,24	7		66,55
15	5,07	6,48	8		67,80
16	5,27	6,75	9		69,10
17	5,48	7,02	10		71,85
18	5,67	7,27	11		74,55
19	5,86	7,54	12		77,30
20	6,05	7,82	13		79,85
21	6,21	8,09	14		82,25
22	6,42	8,39	15		84,40
23	6,60	8,64	16		86,50
24	6,78	8,89	17		88,70 .
25		9,15	18		90,75
26 26	6,99		19		92,90
	7,16	9,40			95,10
29	7,37	10,14	20 21		95,10 $96,35$
32	8,26	10,90			
35	8,73	11,58	22		97,45
38	9,20	12,40	23		98,60
41	9,66	12,93	24		99,70
44	10,12	13,40	25		100,65
47	10,57	13,91	26		101,90
50	11,00	14,33	27		103,—
55	11,55	15,45	28		104,15
60	12,24	16,51	29		105,55
00	12,90	10,01	je weitere angef		1,40

2038-3-4-7-5-K

Verordnung
über die Zulassung
zu den Laufbahnen der Studienräte
und der Fachlehrer an
Berufsfachschulen, Fachschulen
und Fachakademien
bestimmter Ausbildungsrichtungen
(ZLSFbAV)

Vom 10. Dezember 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 25 Abs. 5 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

¹Zur Laufbahn der **Studienräte** an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen kann zugelassen werden, wer

- ein einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule mit dem Diplom oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat,
- 2. nach Abschluß des Studiums eine mindestens dreijährige hauptberufliche für das Lehramt förderliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes in seinem Fachgebiet abgeleistet hat und
- 3. sich nach der praktischen Tätigkeit nach Nummer 2 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat.

²Die Laufbahnbefähigung umfaßt die Lehrbefähigung für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung der Lehrkraft entspricht.

§ 2

¹Zur Laufbahn der **Fachlehrer** an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie an Fachschulen und Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtungen kann zugelassen werden, wer

 ein einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen hat oder eine einschlägige Meisterprüfung oder eine staatliche Abschlußprüfung an einer Fachschule einschlägiger Fachrichtung bestanden und einen mittleren Schulabschluß nach Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat,

- nach der fachlichen Vorbildung nach Nummer 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes abgeleistet hat und
- 3. sich nach der praktischen Tätigkeit nach Nummer 2 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule bewährt hat.

²Die Laufbahnbefähigung umfaßt die Lehrbefähigung für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung des Fachlehrers entspricht. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung für Fächer außerhalb des fachpraktischen Unterrichts bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zur Fachlehrerlaufbahn an Fachschulen und an Fachakademien gewerblicher und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie an Berufsfachschulen gestalterischer Fachrichtungen vom 24. Mai 1984 (GVBl S. 230, BayRS 2038–3–4–7–5–K) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2035-3-I

Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse "Vereinigte Sparkassen im Landkreis Starnberg"

Vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neugebildeten Sparkasse "Vereinigte Sparkassen im Landkreis Starnberg" werden durch die bisherigen Personalräte der Kreissparkasse Starnberg und der Gemeindesparkasse Gauting bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

München, den 11. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern In Vertretung

Dr. G. Beckstein, Staatssekretär

2032-2-24-I

Verordnung zur Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung

Vom 13. Dezember 1992

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayRS 2032–3–1–2–F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Verordnung über Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich (Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung – KommStOV) vom 6. Dezember 1990 (GVBl S. 573, BayRS 2032–2–24–I) erhält folgende Fassung:

"(3) Abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A können unter den übrigen Voraussetzungen 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden.".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

215-2-11-I

Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO)

Vom 13. Dezember 1992

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Art. 76 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2261, 2391), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215–2–8–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenarten

Der Bezirkskaminkehrermeister erhebt folgende Gebühren:

- 1. eine Jahresgrundgebühr für jedes Gebäude mit wenigstens einem kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamin (§ 2); ausgenommen sind Nebengebäude, z. B. Waschküchen,
- 2. Gebühren für Kehr- und Überprüfungsarbeiten (§§ 3, 4 und 6),
- 3. Zuschläge und Auslagen (§ 5).

§ 2

Jahresgrundgebühr

- (1) Die Jahresgrundgebühr richtet sich nach der Zahl der kehr- oder überprüfungspflichtigen Kamine des Gebäudes.
- (2) ¹Für Gebäude mit nur einem Kamin beträgt die Jahresgrundgebühr 13,15 DM, im übrigen beträgt sie je Kamin 9,60 DM. ²Wird ein Gebäude erst im Lauf des Kalenderjahres fertiggestellt, so ist für jeden vollen Monat die anteilige Jahresgrundgebühr zu erheben.
- (3) Mit der Jahresgrundgebühr sind auch die Feuerstättenschau und die gelegentliche Beratung in feuerungstechnischen Fragen abgegolten.

§ 3

Gebühren für Kehrarbeiten

(1) Für Kehrarbeiten nach den §§ 2 und 5 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – vom 12. Dezember 1986 (GVBl S. 405, BayRS 215–2–10–I), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 726), werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Kehren von

 Rauchkaminen mit einer Nennwärmeleistung der angeschlossenen Feuerstätten

- a) bis 50 kW, einschließlich der Feuerstätten zur Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennwärmeleistung 0,50 DM,
 b) von mehr als 50 bis 185 kW 1,30 DM,
 c) von mehr als 185 kW 1,65 DM je Meter,
 mindestens jedoch 9,25 DM,
- 2. Rauchkanälen mit einem lichten Querschnitt
 - a) bis 0.25 m^2 2,90 DM, b) über 0.25 m^2 6,90 DM je Meter,
- 3. Rauchrohren
- a) bis zu einem Meter Länge 7,80 DM,
 b) für jeden weiteren Meter 2,65 DM,
 4. Abgasrohren 2,65 DM
 je Meter,
- 5. Räucheranlagen 1,75 DM je Quadratmeter der zu kehrenden Fläche,
- 6. Lüftungseinrichtungen in Form von Schächten oder Leitungen
 - eine Gebühr nach Zeitaufwand.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich um 75 v. H., wenn der Kamin zum Kehren von innen bestiegen wird.
- (3) ¹Für das Ausbrennen kehrpflichter Anlagen gemäß § 6 KÜO wird die doppelte Kehrgebühr nach Absatz 1 erhoben. ²Erfordert das Ausbrennen wegen außergewöhnlicher, vom Bezirkskaminkehrermeister nicht zu vertretender Umstände erheblich mehr Zeit als üblich, so ist statt der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. ³Ausbrennmaterial, das der Bezirkskaminkehrermeister stellt, ist gesondert zu vergüten. ⁴Für das Kehren nach dem Ausbrennen wird die Gebühr für Kehrarbeiten erhoben.
- (4) Für das Wegschaffen der bei den Kehrarbeiten angefallenen Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,55 DM erhoben.

§ 4

Gebühren für Überprüfungsund Meßarbeiten

(1) Für Überprüfungsarbeiten nach den §§ 3 und 4 KÜO werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Überprüfen von

- 1. Abgaskaminen und -kanälen die gleiche Gebühr wie für das Kehren von Rauchkaminen und -kanälen (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2),
- Abgaswegen in Gasfeuerstätten und der dazugehörenden Abgasrohre 8,25 DM je Gasfeuerstätte,
- 3. Abgaswegen in Gas-Kleinwasserheizern 4,05 DMje Gasfeuerstätte,
- 4. Lüftungseinrichtungen
 - a) in Form von Schächten oder Leitungen
 je Lüftungseinrichtung,
 - b) als Verbrennungsluftverbund 2,95 DM je Verbund,

soweit nicht die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Absatz 3 erhoben wird.

- (2) Eine Überprüfungsgebühr für Lüftungseinrichtungen entfällt, wenn die Anlagen auf Grund der Überprüfung gekehrt werden.
- (3) Für folgende Überprüfungsarbeiten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben:
- 1. Prüfen und Begutachten von Kaminen, Feuerstätten und Verbindungsstücken auf ihre Feuersicherheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG,
- 2. Prüfen von
 - a) Kaminen und Lüftungseinrichtungen nach der Fertigstellung des Rohbaus und nach der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes,
 - b) Änderungen in Kaminen

nach § 13 Abs. 2 der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung – BauVerfV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl S. 292, ber. S. 322 und 332, BayRS 2132–1–2–I),

- 3. Überprüfen von Dunstfängen und -leitungen nach § 3 Abs. 1 KÜO,
- 4. Überprüfen von Brennwertfeuerstätten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 KÜO.
- (4) Für das Überprüfen einer dauernd unbenutzten Anlage nach § 4 Nr. 3 KÜO wird eine Gebühr wie für das Kehren der Anlage erhoben.
- (5) ¹Die Gebühren für Messungen nach den §§ 14 ff. der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen 1. BImSchV in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1988 (BGBl I S. 1059) betragen:
- 1. bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit
 - a) einer Meßstelle 49,70 DM,
 - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 71,60 DM,
 - c) zwei Meßstellen 87,40 DM,
- 2. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe, bezogen
 - a) allein auf staubförmige Emissionen, bei einer Meßstelle 115,20 DM,

- b) allein auf CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 115,20 DM,
- c) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei einer Meßstelle 144,00 DM,
- d) auf staubförmige und CO-Emissionen, bei zwei Meßstellen 158,50 DM,
- 3. bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit
 - a) einer Meßstelle 39,90 DM,
 - b) einer Meßstelle über Durchgangshöhe 47,55 DM.

²Die Gebühr für CO-Messungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 KÜO beträgt 6,85 DM.

- (6) ¹Mit den Gebühren nach Absatz 5 ist auch das Herstellen einer Kontrollöffnung durch den Kaminkehrer abgegolten. ²Die Auslagen für das Auswerten der Rauchgasmessungen bei Feuerstätten für feste Brennstoffe sind dem Bezirkskaminkehrermeister zu erstatten.
- (7) Für das Wegschaffen etwaiger bei den Überprüfungsarbeiten angefallener Rückstände wird je Kamin eine Gebühr von 0,55 DM erhoben.

§ 5 Zuschläge, Auslagen

- (1) ¹Für Arbeiten nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 oder § 4 Abs. 1, 3, 4, 5 und 7 wird ein Zuschlag in Höhe der dort genannten Gebühr erhoben, wenn die Arbeit
- trotz Hinweises auf den Zuschlag werktags vor 6 Uhr oder nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt wird,
- 2. unter erheblichen Erschwernissen ausgeführt wird; Nummer 2 gilt nicht für Arbeiten nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung.

²Trifft eine Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 mit einer Voraussetzung der Nummer 2 zusammen, so wird der Zuschlag zweimal erhoben.

- (2) ¹Ein Zuschlag in Höhe von einem Drittel der nach § 3 oder § 4 Abs. 1, 3 und 7 zu entrichtenden Gebühr wird erhoben, wenn die Arbeit in einem alleinstehenden Gebäude oder einer Gebäudegruppe mit höchstens vier Wohngebäuden, mehr als 500 Meter vom Rand des nächsten zum Kehrbezirk gehörenden Ortsteils entfernt, ausgeführt wird. ²An Stelle dieses Zuschlags werden, wenn das Gebäude besonders schwer erreichbar ist (z. B. Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte), ein Zuschlag von 14,45 DM für jede angefangene Viertelstunde der Wegezeit sowie besondere Auslagen berechnet und, falls mehrere Arbeiten miteinander verbunden werden, anteilig umgelegt.
- (3) ¹Kann die Arbeit nicht zu dem spätestens zwei Werktage vorher dem Benutzer der Anlage bekanntgewordenen Termin ausgeführt werden, so wird für die zusätzlich zurückzulegende Wegstrecke neben der Gebühr nach § 3 oder § 4 ein Zuschlag von 1,55 DM für jeden vollen Kilometer, mindestens jedoch von 7,80 DM, erhoben. ²Er wird auf mehrere beteiligte Gebührenschuldner anteilig umgelegt. ³ § 15 Abs. 3 der 1. BImSchV bleibt unberührt.

Berechnung der Zeitaufwandsgebühr, Längenberechnung

- (1) ¹Bei der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand des Bezirkskaminkehrermeisters und benötigter Gesellen an der Arbeitsstelle sowie der Zeitaufwand für das Ausstellen der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 BauVerfV zu berücksichtigen. ²Der Hin- und Rückweg bleibt außer Betracht. ³Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für jede angefangene Viertelstunde 14,45 DM.
- (2) 1 Längen unter einem Meter sind auf einen vollen Meter aufzurunden. 2 Bei Längen über einem Meter sind Bruchteile unter $50\,\mathrm{cm}$ abzurunden, Bruchteile ab $50\,\mathrm{cm}$ aufzurunden.

8 7

Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

§ 8

Fälligkeit

¹Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Beendigung der Arbeit fällig. ²Die Jahresgrundgebühr wird fällig

- bei einmal jährlich anfallender Kehr-/Überprüfungsarbeit in einem Gesamtbetrag mit Beendigung der Arbeit,
- bei mehr als einmal jährlich anfallender Kehr-/ Überprüfungsarbeit in entsprechenden Teilbeträgen mit der Beendigung der jeweiligen Arbeit.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister. (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung KÜGebO) vom 14. Dezember 1991 (GVBl S. 513, BayRS 215–2–11–I) außer Kraft.

München, den 13. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2236-6-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege

Vom 16. Dezember 1992

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 4, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 66 und Art. 90 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

8 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Schulordnung FS Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1 Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236–6–1–4–K) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 34 wird eingefügt: "§ 34a Fachschulreife".
 - b) Abschnitt III des Fünften Teils wird gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 - "(2) ¹Für staatlich anerkannte Erzieher kann die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger angemessen, höchstens um die Hälfte der Zeit, verkürzt werden. ²Sie kann in der dreijährigen Organisationsform um zwei Jahre verkürzt werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er nach seiner staatlichen Anerkennung zum Erzieher mindestens ein Jahr in der Behindertenhilfe tätig war.".
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - b) In der neuen Nummer 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - "b) eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderlichen Aufgabengebiet oder die Führung eines Familienhaushalts von gleicher Dauer; weist der Bewerber einen mittleren Schulabschluß, eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer oder die Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes nach, verkürzt sich diese Tätigkeit auf zwei Jahre; weist der Bewerber den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich aner-

kannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen nach, verkürzt sich die Tätigkeit um ein Jahr; voll auf die Dauer der Tätigkeit angerechnet werden das freiwillige soziale Jahr und der Sanitätsdienst; der Zivildienst wird dann voll angerechnet, wenn er in einem für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderlichen Aufgabengebiet geleistet worden ist.".

- 4. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Schüler können auch bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer in die zweite Jahrgangsstufe aufgenommen werden, wenn sie das Klassenziel der ersten Jahrgangsstufe erreicht oder die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und danach in einem für die Heilerziehungspflege förderlichen Aufgabengebiet regelmäßig tätig waren.".
- 5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Fachschulreifeprüfung" durch das Wort "Fachschulreife" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹In den Fächern Pädagogik mit Heilerziehungslehre, Psychologie, Medizin, Deutsch, Englisch und Mathematik ist mindestens je ein schriftlicher Leistungsnachweis zu fordern; daneben sind mündliche Leistungsnachweise zulässig.".

- bb) In Satz 2 wird das Wort "Deutsch" gestrichen.
- Dem §34 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"³Außerdem enthält es gegebenenfalls den Fachschulreifevermerk.".

7. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a

Fachschulreife

¹Die Fachschulreife wird Schülern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie regelmäßig und mit mindestens ausreichendem Erfolg an einem Unterricht von mindestens je 120 Stunden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilgenommen haben; je einen der nach § 19 Abs. 2 Satz 1 in diesen Fächern zu fertigenden schriftlichen Leistungsnachweise stellt die Schulaufsichts-

- behörde. ²Der Vermerk über die Zuerkennung der Fachschulreife wird in das Abschlußzeugnis aufgenommen.".
- 8. Abschnitt III des Fünften Teils (§§ 43 bis 46) wird aufgehoben.
- 9. In § 65 Abs. 3 werden die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Worte "Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
- 10. In § 67 Abs. 1 werden nach dem Wort "Staatsministerium" die Worte eingefügt "oder die von ihm beauftragte Stelle".
- 11. Anlage 1 wird durch die **Anlage 1** zu dieser Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege

Anlage 1

davon Fächer-Fächer Gesamt-Wochen-Erstes Jahr Erstes Jahr ausbildungsstunden bei zweijähriger bei dreijähriger gruppen Organsiationsform stunden Organisationsform **Pflichtfachbereich** Beruflich-Pädagogik mit theoretischer Heilerziehungslehre 200 = 5100 = 2.560 = 1.5Lernbereich 160 = 480 = 240 = 1Psychologie Medizin 80 = 240 = 140 = 180 = 240 = 120 = 0.5Psychiatrie Berufs-und Rechtskunde 80 = 240 = 120 = 0.5600 = 15300 = 7,5180 = 4,5Beruflich-Praxis-und praktischer 200 = 5100 = 2.5Methodenlehre 60 = 1,5Lernbereich*) Übungen zur 40 = 1Religionspädagogik 20 = 0.520 = 0.5Spiel 80 = 240 = 140 = 1Werken und Gestalten 80 = 240 =40 = 1Musikerziehung 80 = 240 = 140 = 1Sport-und 80 = 240 = 140 = 1Bewegungserziehung Pflege von Behinderten 80 = 240 = 140 = 180 = 280 = 240 = 1Hauswirtschaft Sprachaufbau 40 = 1= --_ = _ Gesprächsführung 40 = 1= _ = -Übungen zur Jugendliteratur 40 = 140 = 1_ = _ 840 = 21440 = 11320 = 8Allgemein-120 = 340 = 140 = 1Deutsch bildender Sozialkunde 80 = 240 = 120 = 0.5Lernbereich 200 = 580 = 260 = 1.5Fachpraktischer Übungsbereich 1400 = 35700 = 17,5500 = 12,5Wahlpflichtfachbereich Fachliche Vertiefung 80 = 240 = 140 = 1Gesamtstundenzahl ohne Wahlpflichtfach 3040 = 761520 = 381060 = 26,5mit Wahlpflichtfach 3120 = 781560 = 391100 = 27,5Wahlfachbereich Religionspädagogik 80 = 240 = 140 = 1120 = 340 = 1zum Erwerb der Englisch 40 = 1Fachschulreife 80 = 2Mathematik 80 = 2120 = 3

^{*)} fachpraktischer Unterricht gemäß § 9 Abs. 2 der Schulordnung.

(noch Anlage 1)

Verteilung der Gesamtausbildungsstunden:

•	Gesamtausbildungs- stunden	darin sind enthalten Stunden für fachpraktischen Übungsbereich
a) Zweijährige Organisationsform		
Erstes Jahr (ohne Wahlpflichtfächer)	1520 = 38	700 = 17,5
Zweites Jahr (ohne Wahlpflichtfächer)	1520 = 38	700 = 17,5
	3040 = 76	1400 = 35
b) Dreijährige Organisationsform		
Erstes Jahr (ohne Wahlpflichtfächer)	1060 = 26,5	500 = 12,5
Zweites Jahr (ohne Wahlpflichtfächer)	990 = 24,75	460 = 11,5
Drittes Jahr (ohne Wahlpflichtfächer)	990 = 24,75	440 = 11
	3040 = 76	1400 = 35

2038-3-4-10-1-1-K

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien (ZAPOmBiblD)

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Ausleseverfahren

- § 4 Durchführung des Ausleseverfahrens
- § 5 Form, Inhalt und Bewertung der Ausleseprüfung

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

- § 6 Einstellung
- § 7 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Berufspraktische Ausbildung
- § 10 Lehrfächer
- § 11 Aufsicht
- § 12 Erreichen des Ausbildungsziels, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 13 Entlassung
- § 14 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

- § 15 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 16 Prüfungsausschuß
- \S 17 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses .
- § 18 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- § 19 Form der Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 24 Gesamtprüfungsnote
- § 25 Nichtbestehen der Prüfung
- § 26 Festsetzung der Platzziffer
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 29 Wiederholung der Prüfung
- § 30 Rücktritt und Versäumnis
- § 31 Verhinderung
- § 32 Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

Abschnitt V

Aufstieg

- § 33 Geltungsbereich
- § 34 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 36 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 37 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 38 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 39 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen, Schlußvorschriften

- § 40 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 42 Übergangsvorschrift

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
- 2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 3. den Abschluß einer Realschule oder einer Wirtschaftsschule, die Fachschulreife, den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluß, den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
- 4. das Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Dem Höchstalter nach Absatz 1 Nr. 2 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 28. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 34 Lebensjahren hinzuzurechnen. ²§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausleseverfahren

§ 4

Durchführung des Ausleseverfahrens

- (1) Das Ausleseverfahren wird von dem nach § 16 bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) bestellten Prüfungsausschuß durchgeführt.
- (2) Die nach der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen

Dienstes der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden von der Generaldirektion wahrgenommen.

8 5

Form, Inhalt und Bewertung der Ausleseprüfung

- (1) ¹Die Ausleseprüfung besteht aus:
- einer schriftlichen Aufgabe zur Prüfung von Fähigkeiten in der deutschen Sprache; dadurch sollen neben der Fähigkeit, einen Sachverhalt formal und sprachlich richtig darzustellen, Fähigkeiten zu sprachlich-begrifflichem, logischschlußfolgerndem und analytischem Denken geprüft werden,
- einer schriftlichen Aufgabe mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, sowie mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse.
- ²Die Arbeitszeit je Aufgabe beträgt zwei Stunden.
- (2) ¹Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrundezulegen, daß Zwanzigstelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. ²Bei der Bewertung der Prüfungsleistung wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

§ 6 Einstellung

¹Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste). ²Dabei ist auch der Bedarf der verschiedenen Dienstherren mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen.

§ 7

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung "Bibliotheksassistentanwärter" bzw. "Bibliotheksassistentanwärterin".

§ 8

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) $^1\mathrm{Der}$ Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. $^2\mathrm{Er}$ umfaßt eine fachtheoretische sowie eine berufs-

praktische Ausbildung und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1. den Einführungskurs (3 Monate),
- 2. die berufspraktische Ausbildung mit begleitendem theoretischen Unterricht (19 Monate) und
- 3. den Schlußkurs (2 Monate).
- ³Die Einzelheiten der berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildung regelt ein von der Generaldirektion aufgestellter Ausbildungsplan.
- (2) ¹Der Einführungs- und der Schlußkurs werden von der Generaldirektion Bayerische Bibliotheksschule durchgeführt. ²Die berufspraktische Ausbildung findet zur Hälfte an einer wissenschaftlichen Bibliothek und zur anderen Hälfte an einer öffentlichen Bücherei sowie an einer Staatlichen Beratungsstelle für öffentliche Büchereien statt.
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt bei nichtstaatlichen Bibliotheken und Büchereien im Einvernehmen mit deren Trägern allgemein die für die berufspraktische Ausbildung geeigneten wissenschaftlichen Bibliotheken, öffentlichen Büchereien und Staatlichen Beratungsstellen für öffentliche Büchereien (Ausbildungsstellen).
- (4) ¹Die Anwärter werden von der Generaldirektion auf die einzelnen Ausbildungsstellen verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn sowie bei nichtstaatlichen Ausbildungsstellen im Einvernehmen mit deren Trägern. ²Die Ernennungsbehörden weisen die Anwärter den Ausbildungsstellen zu.

§ 9

Berufspraktische Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung umfaßt:
- 1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
- 2. den begleitenden theoretischen Unterricht.
- (2) ¹Die Ausbildung am Arbeitsplatz macht mit sämtlichen Arbeiten vertraut, die für den mittleren Bibliotheksdienst in Betracht kommen. ²Besonders werden dabei berücksichtigt:
- Bucherwerb, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung der Zugangsverzeichnisse,
- alphabetische Katalogisierung (einfachere Fälle deutsch- und englischsprachiger Bücher) und Sachkatalogisierung (einfachere Fälle),
- 3. Arbeiten in der Einbandstelle,
- 4. regionaler und überregionaler Leihverkehr,
- 5. Buchausleihe sowie Dienst in Lesesälen und Auskunftsstellen und
- 6. allgemeine Verwaltungsgeschäfte.
- (3) ¹Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bei den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Ausbildungsstellen haben deren Leiter Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf den begleitenden theoretischen Unterricht in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurtei-

len und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ²Das Zeugnis ist der Generaldirektion unverzüglich zuzuleiten. ³Es ist den Beamten – bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden – bekanntzugeben.

(4) Spätestens bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) müssen die Beamten nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 10

Lehrfächer

Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

- 1. Bibliotheksverwaltung,
- 2. Büchereiverwaltung,
- 3. Titelaufnahme,
- 4. Buch- und Publikationenkunde,
- 5. Buchhandels- und Verlagskunde,
- 6. Bibliographien und Nachschlagewerke,
- 7. Bücher- und Literaturkunde,
- 8. Grundzüge der Bibliotheks- und Büchereigeschichte der neuesten Zeit,
- 9. Grundzüge der Elektronischen Datenverarbeitung,
- 10. Grundzüge der Information und Dokumentation,
- 11. Staatskunde,
- 12. Allgemeine Verwaltungskunde.

§ 11

Aufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes unterstehen die Beamten auch der Aufsicht der jeweiligen Ausbildungsstelle, deren Weisungen sie zu befolgen haben.

§ 12

Erreichen des Ausbildungsziels, Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

- (1) Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Bibliothek und an einer öffentlichen Bücherei wird von der Generaldirektion, insbesondere auf Grund des Zeugnisses (§ 9 Abs. 3) festgestellt, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (2) Wurde das Ziel eines Ausbildungsabschnitts im Sinn von Absatz 1 nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Abschnitt zu wiederholen ist, die Anwärter zu entlassen sind oder bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten des einfachen Dienstes die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen ist.

(3) ¹Ein Ausbildungsabschnitt im Sinn von Absatz 1 kann nur einmal wiederholt werden. ²Von einer Wiederholung soll abgesehen werden, wenn der Beamte es selbst zu vertreten hat, daß er das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

§ 13

Entlassung

¹Anwärter, die sich im Lauf der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, deren Führung, Leistung oder Fleiß zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß gibt oder die in § 9 Abs. 4 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden. ²Anwärter sind zu entlassen, wenn sie das Ziel eines Ausbildungsabschnitts auch nach Wiederholung nicht erreicht haben.

§ 14

Urlaubs- und Krankheitszeiten

¹Der Erholungsurlaub wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. ²Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage im Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

§ 15

Durchführung und Zweck der Prüfung

- (1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.
- (2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den mittleren Bibliotheksdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 16

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied dem höheren, dem gehobenen und dem mittleren Bibliotheksdienst angehört. ²Den Vorsitz führt das Mitglied des höheren Bibliotheksdienstes. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

§ 17

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

- *(1) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) $^1\mathrm{Der}$ Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. $^2\mathrm{Bei}$ Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 18

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 19

Form der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 20

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:
- 1. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer,
- 2. einer Aufgabe aus dem Stoff des in \S 10 Nr. 3 aufgeführten Lehrfaches,
- 3. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Nrn. 6 und 7 aufgeführten Lehrfächer,
- 4. einer Aufgabe aus dem Stoff der in § 10 Nrn. 11 und 12 aufgeführten Lehrfächer.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 4 zwei Stunden.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Nōten der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 zweifach und die Note der Aufgabe nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 einfach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

\$ 22

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens drei der schriftlichen Aufgaben bearbeitet hat.
- (2) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen mit je drei Prüfern gebildet.

§ 23

Abnahme der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; die Prüfung dauert jeweils 30 Minuten.
- (3) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Gesamtnote.

§ 24

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch fünf.

§ 25

Nichtbestehen der Prüfung

Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote oder die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als "ausreichend" (4,50) sind.

§ 26

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird die nächstfolgende Platzziffer so vergeben, als wären die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehner sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:
- 1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
- 2. die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- 3. die Note für die mündliche Prüfung.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 28

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheiden mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 29

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. ²Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.
- (2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch spätestens am nächsten noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.
- (3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung von der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumen.
- (3) ¹Erscheinen Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Prüfungsaufgabe nicht oder geben sie ohne genügende Entschuldigung eine Prüfungsaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note "ungenügend" bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumen.

§ 31

Verhinderung

- (1) Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:
- Haben Prüfungsteilnehmer weniger als drei schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- Haben Prüfungsteilnehmer drei schriftliche Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlende Arbeit ist innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- 3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (2) ¹Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen; im Fall der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch ein sonstiges ärztliches Zeugnis nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

§ 32

Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stören sie erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungslei-

- stung mit "ungenügend" zu bewerten. ²In schweren Fällen sind die Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (3) ¹Prüfungsteilnehmer, die Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt V

Aufstieg

§ 33

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt regelt die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes bei den staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern.

§ 34

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Generaldirektion führt das Zulassungsverfahren bei Bedarf durch.
- (2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll die Zahl der von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zuzulassenden Beamten angegeben werden.

§ 35

Meldung zum Zulassungsverfahren

- (1) ¹Beamte des einfachen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Bei der Meldung sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.
- (2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.
- (3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren wird jeweils im Zusammenhang mit einer Ausleseprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst durchgeführt. ²Für die Prüfung nach § 37 ist der für die Ausleseprüfung bestellte Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die für das Ausleseverfahren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 37

Inhalt des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren bearbeiten die Aufgaben der Ausleseprüfung für den mittleren Bibliotheksdienst als Zulassungsprüfung.

§ 38

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Zulassungsprüfung mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,50) erreicht wird.
- (2) ¹Auf Grund der Gesamtnote erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtnote erhalten die Teilnehmer den gleichen Rang.
- (3) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet.

§ 39

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 33 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt VI

Sonstige Bestimmungen, Schlußvorschriften

§ 40

Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich, die die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen, von der Generaldirektion zur fachtheoreti-

schen und berufspraktischen Ausbildung sowie vom Prüfungsausschuß zur Anstellungsprüfung gastweise zugelassen werden.

(2) ¹Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. ²Die Prüfungsergebnisse dieser Bediensteten bleiben bei der Festsetzung der Platzziffer nach § 26 unberücksichtigt. ³Die nach den Bestimmungen des Abschnitts IV abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (ZAPO/mBiblD) vom 17. März 1982 (BayRS 2038–3–4–10–1–1–K), geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GVBl S. 1046), außer Kraft.

§ 42

Übergangsvorschrift

- (1) Wer die Ausbildung vor dem 19. November 1991 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der in § 41 Abs. 2 genannten Verordnung fort und wird danach geprüft; das gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.
- (2) Wer den Vorbereitungsdienst nach dem 18. November 1991, aber vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, wird nach Maßgabe dieser Verordnung weiter ausgebildet und geprüft.

München, den 21. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Dr. G. Beckstein, Staatssekretär

2038-3-4-10-2-K

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBiblD)

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 22 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 und 3 sowie Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Ausleseverfahren

- $\S\ \ 4\ \ Durchführung\ und\ Bekanntmachung\ des\ Ausleseverfahrens$
- § 5 Zulassung
- § 6 Ausleseprüfung
- § 7 Schulische Leistungen
- § 8 Ergebnis des Ausleseverfahrens
- § 9 Rangliste

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

- § 10 Einstellung
- $\S~11~$ Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 13 Zuweisung zum Fachstudium
- § 14 Fachstudium
- § 15 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 16 Berufspraktisches Studium
- § 17 Vorgesetzte
- § 18 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 19 Zwischenprüfung

- § 20 Entlassung
- § 21 Erholungsurlaub

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

- § 22 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 23 Prüfungsausschuß
- § 24 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 25 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 26 Form der Prüfung
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 31 Gesamtprüfungsnote
- § 32 Nichtbestehen der Prüfung
- § 33 Festsetzung der Platzziffer
- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 36 Wiederholung der Prüfung
- § 37 Rücktritt und Versäumnis
- § 38 Verhinderung
- $\S~39~$ Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

Abschnitt V

Aufstieg

- § 40 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 42 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 43 Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens
- § 44 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 45 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 47 Übergangsvorschrift

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst stehender nichtstaatlicher Dienstherren in Bayern.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, daß die Bewerber

- 1. zum Einstellungszeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diesem Höchstalter ist bei Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 28. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 34 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt,
- die Voraussetzungen für das Studium an der Bayerischen Beamtenfachhochschule erfüllen,
- 3. den Bedürfnissen des gehobenen Bibliotheksdienstes angemessene Kenntnisse in wenigstens zwei Fremdsprachen nachweisen; das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst,
- 4. die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen und
- 5. das Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt II

Ausleseverfahren

§ 4

Durchführung und Bekanntmachung des Ausleseverfahrens

- (1) ¹Im Rahmen des Ausleseverfahrens haben alle Bewerber eine Ausleseprüfung abzulegen. ²Die Ausleseprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von dem nach § 23 bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (Generaldirektion) bestellten Prüfungsausschuß durchgeführt. ³Die nach der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Bayerischen Staatskanzlei Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden von der Generaldirektion wahrgenommen.
- (2) Das Ausleseverfahren wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise, der Bewerbungsfrist und der Frist für die Vorlage der Bescheinigungen über die schulischen Leistungen im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

§ 5

Zulassung

- (1) ¹Zum Ausleseverfahren werden von der Generaldirektion die Bewerber zugelassen, die die in § 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen oder bis zu einem in der Bekanntmachung des Ausleseverfahrens festgesetzten Zeitpunkt erwerben werden. ²Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geforderte Schulbildung noch nicht nachweisen können, haben den Vorbildungsnachweis nach Beendigung der Schulausbildung unverzüglich der Einstellungsbehörde vorzulegen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Ausleseverfahren sind bei Bewerbern aus dem Bereich der nichtstaatlichen Dienstherren über die Ernennungsbehörden an die Generaldirektion zu richten.

§ 6

Ausleseprüfung

- (1) In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, daß sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzen.
- (2) ¹Die Ausleseprüfung besteht aus
- zwei schriftlichen Aufgaben mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen,

 einer schriftlichen Aufgabe mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse.

²Die Arbeitszeit für die Ausleseprüfung beträgt mindestens drei, höchstens fünf Stunden.

(3) ¹Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. ²Bei der Bewertung der Prüfungsleistung wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.

§ 7 Schulische Leistungen

- (1) ¹Im Rahmen des Ausleseverfahrens werden aus den schulischen Leistungen die Noten folgender Fächer berücksichtigt:
- 1. Deutsch,
- 2. Mathematik,
- 3. eine Fremdsprache.

² Aus den Noten der vorgenannten Fächer ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik zweifach und die Note in der Fremdsprache dreifach. ³ Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

- (2) ¹Bei Prüfungsteilnehmern, die die Schule bereits abgeschlossen haben, sind die Noten des Abitur- oder Abschlußzeugnisses heranzuziehen. ²Sofern Prüfungsteilnehmer zum Erwerb der vorgeschriebenen Schulbildung noch die Schule besuchen, sind die Noten aus dem Schulzeugnis zugrunde zu legen, das als letztes vor der Ausleseprüfung ausgehändig wird; das ist in der Regel das im Monat Februar ausgehändigte Zwischenzeugnis. ³Soweit bei Prüfungsteilnehmern, die die Schule noch nicht abgeschlossen haben, Zeugnisse aus der Kursphase eines Gymnasiums heranzuziehen sind, ist jeweils die Gesamtdurchschnittsnote der Leistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 zu berücksichtigen. ⁴Bei Prüfungsteilnehmern, die von ihrer Schule kein Zwischenzeugnis erhalten, sind die Noten dem Zeugnis zu entnehmen, das sie zuletzt von ihrer Schule erhalten haben.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Teilnehmer des Telekollegs.
- (4) ¹Sofern ein maßgebendes Zeugnis keine Bewertung in einem für das Ausleseverfahren vorgeschriebenen Fach (Absatz 1 Satz 1) enthält, ist insoweit auf ein Zeugnis zurückzugreifen, das dem maßgebenden Zeugnis unmittelbar vorausgeht. ²Prüfungsteilnehmer, denen die Bewertung im Fach Deutsch gänzlich fehlt, haben in diesem Fach an der Abschlußprüfung einer Fachoberschule teilzunehmen; die erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.
- (5) ¹Die Bewerber sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die nach Absatz 1 mit 4 einzubeziehenden Schulnoten unverzüglich nach Erhalt,

spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung bestimmten Frist bei der Generaldirektion vorzulegen. ²Bewerber, die die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, sind vom Ausleseverfahren ausgeschlossen; eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht.

§ 8

Ergebnis des Ausleseverfahrens

- (1) Die in der Ausleseprüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote nach § 7 Abs. 1 zählen bei der Bildung der Gesamtnote des Ausleseverfahrens je zur Hälfte.
- (2) Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn
- die errechnete Gesamtnote schlechter als "4,00" ist,
- 2. unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als "4,50" ist oder
- 3. zwei der nach § 7 Abs. 1 mit 4 einzubeziehenden Noten "mangelhaft" oder schlechter sind.
- (3) Die Ausleseprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein Teilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung abbricht.
- (4) Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt wird; Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG bleibt unberührt.
- (5) Die Bewerber können am Ausleseverfahren wiederholt teilnehmen.

§ 9 Rangliste

Die Generaldirektion erstellt auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber, die das Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

§ 10 Einstellung

- (1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und dem Ergebnis des Ausleseverfahrens (Rangliste).
- (2) Bewerber, die für die Einstellung vorgesehen sind, haben folgende Unterlagen einzureichen:
- Zeugnis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenennachweis),
- 2. Führungszeugnis aus neuerer Zeit,
- 3. amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Dienstbezeichnung "Bibliotheksinspektoranwärter" bzw. "Bibliotheksinspektoranwärterin" und sind Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 12

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er umfaßt das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen. ³Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2 400 Unterrichtsstunden.
- (2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sechs Ausbildungsabschnitte:
- 1. erster Fachstudienabschnitt (6 Monate)
- 2. erster berufspraktischer Studienabschnitt
- (7 Monate)
- 3. zweiter Fachstudienabschnitt
- (5 Monate)
- 4. dritter Fachstudienabschnitt
- (6 Monate)
- zweiter berufspraktischer Studienabschnittt
- (6 Monate)
- 6. vierter Fachstudienabschnitt
- (6 Monate).

§ 13

Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Archivund Bibliothekswesen – für das Fachstudium zu

- die Bibliotheksinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
- die Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind.

§ 14

Fachstudium

- (1) ¹Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. ²Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.
- (2) ¹In der Übung wird der Stoff eines Fachs an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt.
 ²Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Fachs oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

- (3) ¹In jedem Fachstudienabschnitt sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ⁴Für die Durchführung einer Aufsichtsarbeit im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gelten § 17 Abs. 2 und § 21 APO sowie § 37 Abs. 3 Satz 1, § 38 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 39 dieser Verordnung entsprechend.
- (4) ¹Vor der Zulassung zur Anstellungsprüfung wird aus den Einzelnoten der im dritten und vierten Fachstudienabschnitt gefertigten Aufsichtsarbeiten eine Gesamtnote gebildet (Studiennote).
 ²Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch sechs. ³Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Lehrfächer des Fachstudiums

- (1) ¹Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):
- Bibliothekswesen der Gegenwart (Bibliothekstypen, bibliothekarische Kooperation und zentrale Dienstleistungen, Organisationen und Institutionen des Bibliothekswesens, der bibliothekarische Beruf),
- 2. Bestandsaufbau (Erwerbung einschließlich Buchhandel und Verlagswesen),
- Bestandserschließung (Formal- und Sachkataloge),
- 4. Bestandsvermittlung (Benutzungsdienste),
- 5. Bibliotheksbetriebslehre (Organisation und Betriebsablauf in Bibliotheken verschiedenen Typs, Rationalisierung, Personalwesen),
- 6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
- 7. Informations- und Dokumentationswesen,
- 8. EDV und ihre Anwendung im Bibliothekswesen,
- Bibliographie und Literaturinformationsvermittlung,
- 10. alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme),
- 11. Buch- und Medienkunde der Gegenwart (Publikationsformen, audiovisuelle Medien, Einbandtechnik und Buchpflege, Druckverfahren und Reprographie),
- 12. Geschichte des Buchs,
- 13. Geschichte des Bibliothekswesens,
- 14. Wissenschaftskunde und Wissenschaftsorganisation,
- 15. Grundzüge des Rechts des Bibliothekswesens,
- 16. Grundzüge des öffentlichen Dienst- und Haushaltsrechts und der Verwaltungslehre im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken,
- 17. Staatsrecht und Staatslehre,

- 18. Fremdsprachen (vor allem Englisch, Französisch und Latein) unter besonderer Berücksichtigung der für die bibliothekarische Arbeit erforderlichen Kenntnisse,
- Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken (praktische Fragen der Arbeits-, Betriebs- und Benutzerpsychologie),
- 20. Methodik der geistigen Arbeit.
- 2 Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.
- (2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).
- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Fachstudienabschnitts müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

Berufspraktisches Studium

- (1) ¹Das berufspraktische Studium wird an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern abgeleistet. ²Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern allgemein die für das berufspraktische Studium geeigneten Bibliotheken (Ausbildungsbibliotheken).
- (2) Die Anwärter werden von der Generaldirektion auf die Ausbildungsbibliotheken verteilt, bei nichtstaatlichen Anwärtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.
- (3) ¹Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. ²An jeder Ausbildungsbibliothek wird eine Person bestimmt (Ausbildungsleiter), die das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. ³Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.
 - (4) Das berufspraktische Studium umfaßt
- 1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
- 2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.
- (5) ¹Die Ausbildung am Arbeitsplatz macht mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut, die für den gehobenen Bibliotheksdienst in Betracht kommen. ²Besonders werden dabei berücksichtigt:
- Bucherwerb, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung der Zugangsverzeichnisse,
- 2. Katalogarbeiten, insbesondere die alphabetische Katalogisierung (auch von schwieriger Literatur) und die Sachkatalogisierung (in leichteren Fällen) sowie der Aufbau und die Führung von Katalogen,
- 3. Arbeiten in der Einbandstelle,
- 4. Erledigung der Buchbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,

- 5. Dienst in Auskunftsstellen und in Lesesälen,
- Arbeiten in Sondersammlungen, z. B. Sammlungen von Handschriften, audiovisuellen Medien, Karten oder Musikalien und
- 7. allgemeine Verwaltungsgeschäfte.
- (6) ¹Während der Ausbildung am Arbeitsplatz finden begleitende theoretische Unterrichtsveranstaltungen statt. ²Der begleitende Unterricht soll die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen. ³Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsbibliotheken abgehalten. ⁴Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Generaldirektion mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst aufgestellter Ausbildungsplan. ²Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst aufgestellter Studienplan.
- (8) ¹Das berufspraktische Studium an einer Ausbildungsbibliothek wird ergänzt durch informatorische Kurzpraktika an einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek oder einer Dokumentationsstelle sowie an einer öffentlichen Bücherei. ²Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek vermittelt. ³Außerdem kann ein weiteres Kurzpraktikum an einer Bibliothek anderen Typs abgeleistet werden. ⁴Das Nähere regelt die Generaldirektion.
- (9) ¹Am Ende jedes berufspraktischen Studienabschnitts hat der Leiter der Ausbildungsbibliothek Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten (Praktikumsnote). ²Das Zeugnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts der Generaldirektion zuzuleiten. ³Es ist den Studierenden bei nichtstaatlichen auch deren Ernennungsbehörden bekanntzugeben.

§ 17

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

- während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
- während des berufspraktischen Studiums die Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

Erreichen des Ausbildungsziels

- (1) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts wird die Feststellung getroffen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. ²Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule getroffen. ³Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 14 Abs. 3) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 16 Abs. 9). ⁴Das Ausbildungsziel des betreffenden Abschnitts ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten oder die Praktikumsnote mindestens "ausreichend" ist.
- (2) ¹Haben Anwärter das jeweilige Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob sie gemäß § 20 zu entlassen sind. ²Die Anwärter sollen entlassen werden, wenn sie wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht haben.

§ 19

Zwischenprüfung

- (1) ¹Am Ende des zweiten Fachstudienabschnitts wird von dem für die Anstellungsprüfung zuständigen Prüfungsausschuß (§ 23) eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²In der Zwischenprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erfolgreich fortzusetzen. ³Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Anstellungsprüfung entsprechend.
- (2) $^1\mathrm{Die}$ Zwischenprüfung umfaßt vier schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten:
- 1. Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung,
- 2. Geschichte des Buchs, Geschichte des Bibliothekswesens,
- 3. Bibliographie,
- 4. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme).
- $^2{\rm Die}$ Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. $^3{\rm Eine}$ mündliche Prüfung findet nicht statt.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als "ausreichend" (4,50) ist.
- (4) ¹Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß einzureichen. ³Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. ⁴Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.

(5) ¹Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG). ²Bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen.

§ 20

Entlassung

Anwärter, die sich im Lauf der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben, nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen (§ 18) oder die in § 15 Abs. 3 geforderte Fertigkeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig nachweisen, können entlassen werden.

§ 21

Erholungsurlaub

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (§ 12 Abs. 1 Satz 3) soll durch den Erholungsurlaub nicht vermindert werden.

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

§ 22

Durchführung und Zweck der Prüfung

- (1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von einem bei der Generaldirektion eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.
- (2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Bibliotheksdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 23

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muß dem höheren Bibliotheksdienst, mindestens ein Mitglied dem gehobenen Biobliotheksdienst angehören. ³Ein Mitglied muß dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archivund Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule angehören. ⁴Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestimmt.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 25

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 26

Form der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 27

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:
- 1. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Lehrfächer,
- eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
- 3. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 15 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 aufgeführten Lehrfächer,
- eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 15 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 aufgeführten Lehrfächer (Doppelaufgabe),
- 5. eine Aufgabe aus der Alphabetischen Katalogisierung mit Titeln auch in englischer, französischer und lateinischer Sprache (Doppelaufgabe),

- 6. eine Aufgabe aus dem Stoff der in § 15 Abs. 1 Nrn. 11 bis 13 aufgeführten Lehrfächer,
- 7. eine Aufgabe aus dem Stoff der in §15 Abs. 1 Nrn. 15 und 16 aufgeführten Lehrfächer.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, je Doppelaufgabe fünf Stunden.

§ 28

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden.
²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch zehn.
³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 29

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfern, abzulegen; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ³Ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ⁴Den Prüfungskommissionen sollen auch Lehrpersonen der Bayerischen Beamtenfachhochschule angehören.

§ 30

Abnahme der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.
- (3) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsnoten mit einer Gesamtnote.

§ 31

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 14 Abs. 4) gebildet. ²Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote geteilt durch sechs.

§ 32

Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote oder die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als "ausreichend" (4,50) sind. ²Sie ist ferner nicht bestanden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet wurden; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

§ 33

Festsetzung der Platzziffer

- (1) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird die nächstfolgende Platzziffer so vergeben, als wären die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden.
- (2) ¹Die Prüfungsteilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 34

Prüfungszeugnis

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 35

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheiden mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 36

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. ²Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmer auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.
- (2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können

zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

§ 37

Rücktritt und Versäumnis

- (1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumen.
- (3) ¹Erscheinen Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Prüfungsaufgabe nicht oder geben sie ohne genügende Entschuldigung eine Prüfungsaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note "ungenügend" bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumen.

§ 38

Verhinderung

- (1) Können Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:
- 1. Haben Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 2. Haben Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- 3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (2) ¹Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch ein sonstiges ärztliches Zeugnis nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines

Zeugnisses verzichtet wird. ³Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

§ 39

Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stören sie erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. ²In schweren Fällen sind die Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.
- (3) ¹Prüfungsteilnehmer, die Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Abschnitt V

Aufstieg

§ 40

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Das Zulassungsverfahren zum Aufstieg vom mittleren Bibliotheksdienst in den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken wird von der Generaldirektion bei Bedarf durchgeführt.
- (2) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll die Zahl der von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zuzulassenden Beamten angegeben werden.

§ 41

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Bei der Meldung sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

- (2) Die Beamten können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.
- (3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 42

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren wird jeweils im Zusammenhang mit einer Ausleseprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst durchgeführt. ²Für die Prüfung nach § 43 ist der für die Ausleseprüfung bestellte Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die für das Ausleseverfahren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 43

'Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens

- (1) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren bearbeiten die Aufgaben der Ausleseprüfung für den gehobenen Bibliotheksdienst.
- (2) ¹Bei der Bewertung der Aufgaben nach Absatz 1 sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. ²Bei der Bewertung der Aufgaben wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.
- (3) ¹Soweit Teilnehmer am Zulassungsverfahren nicht angemessene Kenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzen, haben sie eine schriftliche Aufgabe (Übersetzung ins Deutsche) von 90 Minuten in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muß mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Die Teilnehmer verfügen über angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache, wenn sie sie in mindestens drei aufsteigenden Klassen geführt und in der dritten oder in einer weiter aufsteigenden Klasse mindestens die Note "ausreichend" erzielt haben.

§ 44

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

- (1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Prüfungsnote (§ 43 Abs. 2 Satz 2) "ausreichend" (4,50) erzielt wird und angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.
- (2) 1 Auf Grund der Prüfungsnote erstellt die Generaldirektion für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. 2 Bewerber mit gleicher Prüfungsnote erhalten den gleichen Rang.

(3) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz unterrichtet.

§ 45

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBiblD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1986 (GVBl S. 105, BayRS 2038–3–4–10–2–K),
- 2. die Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Bibliotheksdienst (AufstV-BiblD) vom 18. März 1988 (GVBl S. 100, BayRS 2038–3–4–10–4–K).

§ 47

Übergangsvorschrift

- (1) Wer die Ausbildung vor dem 2. Oktober 1990 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der in § 46 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung fort und wird danach geprüft; das gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.
- (2) Wer den Vorbereitungsdienst nach dem 1. Oktober 1990, aber vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, wird nach Maßgabe dieser Verordnung weiter ausgebildet und geprüft.

München, den 21. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Dr. G. Beckstein, Staatssekretär

95-7-W

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund des Art. 10 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerK) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210–1–W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95–7–W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. a) als Schiffsführer oder als Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist, entgegen Art. 1.03 Bodensee-SchO nicht alle Vorsichtsmaßnahmen trifft, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebieten, um eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen, eine Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer oder von Anlagen jeder Art in dem Gewässer oder an dessen Ufer, eine Behinderung der Schiffahrt oder der Berufsfischerei oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden,
 - b) als Schiffsführer entgegen Art. 1.04 BodenseeSchO bei unmittelbar drohender Gefahr nicht alle Maßnahmen trifft, welche die Umstände gebieten,".
- 2. Die Anlage zu § 1 wird entsprechend der **Anlage** zu dieser Verordnung geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1992

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

Anlage zu § 1

Die Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrtsordnung – Bodensee-SchO), zuletzt geändert durch die Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffahrt auf dem Bodensee vom 25. November 1991 (GVBl S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 13.11a wird folgender Art. 13.11b eingefügt:

"Art. 13.11b

Austausch von Motoren

- (1) Fahrzeuge gemäß Art. 13.11a Abs. 2 dürfen nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der Abgasvorschriften erreichen.
- (2) Ab dem 1. Januar 1996 dürfen Fahrzeuge gemäß Art. 13.11a Abs. 2 nur noch mit Motoren (Austauschmotoren) ausgerüstet werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.".
- 2. In Art. 16.02 Abs. 1 ist nach "13.11a" einzufügen: ", 13.11b,".

7902-28-E

Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberfranken, Teilabschnitt Oberfranken-Ost

Vom 23. November 1992

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern — BayWaldG — (BayRS 7902—1—E) und Art. 15 sowie 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes — BayLplG — (BayRS 230—1—U) hat die Oberforstdirektion Bayreuth im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberfranken Teilabschnitt Oberfranken-Ost als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche,
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes,
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Oberfranken-Ost umfaßt die Region Oberfranken-Ost (5) gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230–1–5–U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel und Tirschenreuth sowie den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof zur Einsichtnahme ab 31. Dezember 1992 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Oberfranken-Ost des Waldfunktionsplans tritt am 31. Dezember 1992 in Kraft.

München, den 23. November 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

2128-1-I

Berichtigung

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, BayRS 2128– 1–I) wird wie folgt berichtigt:

- In der Inhaltsübersicht ist bei Art. 20 das Wort "Regelung" durch das Wort "Regelungen" zu ersetzen.
- In Art. 9 Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, ist das Wort "Personen" durch das Wort "Person" zu ersetzen.
- 3. In Art. 10 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "öffentliche Sicherheit und Ordnung" durch die Worte "öffentliche Sicherheit oder Ordnung" zu ersetzen.
- 4. In Art. 10 Abs. 5 Satz 3 sind nach den Worten "nach § 70 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" die Worte "zuständigen Gericht" einzufügen.

München, den 25. November 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern Im Auftrag

Dr. Waltner, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand. ISSN 0005-7134

